

Durchführungsbestimmungen zum Kommunalinvestitions- gesetz 2023

Richtlinie gemäß § 2 Abs. 4 KIG 2023 zum Zweckzuschuss
gemäß § 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen) und
Zweckzuschuss gemäß § 5 KIG 2023 (Investitionsprojekte)

Bundesministerium für Finanzen

Februar 2023

GZ: 2023-0.126.613

Inhalt

A. Einleitung.....	6
B. Allgemeine Informationen für Zweckzuschüsse gemäß § 2 und § 5 KIG 2023.....	7
B.1. Höhe des Zweckzuschusses.....	7
B.2. Antragstellung.....	8
B.3. Zuschussfähige Investitionen.....	13
B.4. Nicht-zuschussfähige Investitionen.....	14
B.5. Projektträger.....	16
B.6. Bestätigung über den Beginn des Projekts.....	16
B.7. Teilprojekte.....	16
B.8. Verantwortungsbereich der Gemeinde.....	17
B.9. Endabrechnung.....	17
B.10. Förderungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen.....	18
C. Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2023.....	21
C.1. effizienter Einsatz von Energie.....	22
C.2. Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie).....	22
C.3. Ausbau und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen.....	27
C.4. Weitere Energiesparmaßnahmen.....	29
D. Zuschüsse für Investitionsprojekte gemäß § 5 Abs. 2 KIG 2023.....	30
D.1. Zuschussfähige Projekte gemäß § 5 Abs. 2 KIG 2023.....	30
D.2. Ökologische Maßnahmen.....	31
D.3. Zusätzlichkeit.....	32
D.4. Verwendungszwecke gemäß § 5 Abs. 2 KIG 2023.....	32
1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen.....	32
2. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen.....	33
3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang).....	34
4. Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen.....	34
5. Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und anderen Kultureinrichtungen sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen.....	36

6. Öffentlicher Verkehr.....	38
7. Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking).....	39
8. Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden.....	40
9. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung.....	42
10. Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photo-voltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen.....	43
11. Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung.....	44
12. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen.....	45
13. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen.....	45
14. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen.....	47
15. Sanierung von Gemeindestraßen.....	47
16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen.....	48
17. Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen.....	49
18. Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2023, 2024 und 2025.....	50

Durchführungsbestimmungen Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023

Abwicklung der Zweckzuschüsse, Richtlinie gemäß § 2 Abs. 4 KIG 2023
zum

Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen) und
Zweckzuschuss gemäß § 5 KIG 2023 (Investitionsprojekte)

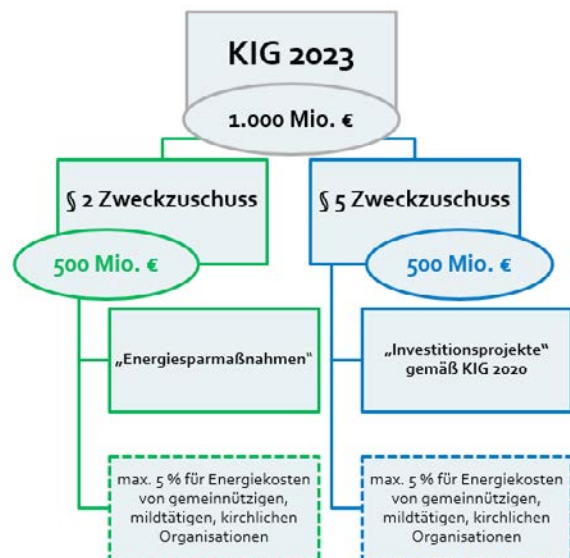
Bundesministerium für Finanzen

A. Einleitung

Nach der COVID-19-Pandemie stellen nun die Auswirkungen der Teuerung und der Energiekrise die Gemeinden wieder vor große Herausforderungen. Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) sollen mit insgesamt 1.000 Mio. Euro die Folgen zumindest abgefedert werden, um den Gemeinden weiterhin Spielraum für notwendige Investitionen in die **Infrastruktur** und in den **Klimaschutz** zu ermöglichen.

Anders als beim Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) steht die Zweckzuschusssumme in Höhe von 1.000 Mio. Euro nicht gesamthaft den Gemeinden für den breiten inhaltlich definierten Anwendungsbereich wie beim KIG 2020 zur Verfügung, sondern beinhaltet das Kommunalinvestitionsgesetz 2023 **zwei separate Zweckzuschüsse zu je 500 Mio. Euro** für unterschiedliche Verwendungskategorien.

Somit ist von den insgesamt 1.000 Mio. Euro je die Hälfte für **Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen** (vgl. § 2 KIG 2023) und **Zuschüsse für Investitionsprojekte** der Gemeinden (vgl. § 5 KIG 2023) vorgesehen. Zusätzlich kann die Gemeinde aus beiden Töpfen höchstens 5 % des ihr maximal zustehenden Zuschusses für Förderungen von Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der BAO verfolgen, zur Deckung gestiegener Energiekosten verwenden. Das soll den Gemeinden ermöglichen, einen Teil der für sie reservierten Mittel zur Unterstützung dieser Organisationen zu nützen.



Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass im Hinblick darauf, dass die Richtlinie „unter Berücksichtigung bestehender Förderprogramme des Bundes“ festzulegen ist, eine Änderung der Richtlinie zwecks Berücksichtigung neuer oder geänderter Förderprogramme oder einer geänderten Rechtslage (Bundesgesetze, 15a-Vereinbarungen) möglich sein kann, um Diskrepanzen zwischen Zuschüssen gemäß KIG 2023 und Bundesförderungen zu vermeiden. Außerdem können Erfahrungen im Vollzug oder Auslegungsfragen zu Änderungen der Richtlinie Anlass geben.

B. Allgemeine Informationen für Zweckzuschüsse gemäß § 2 und § 5 KIG 2023

Das Besondere am KIG 2023 ist, dass es zwei Zweckzuschüsse gibt:

- Zweckzuschüsse gemäß § 2 sind neu im KIG 2023 und haben einen „grünen“ Schwerpunkt.
- Zweckzuschüsse gemäß § 5 weisen die gleichen Investitionskategorien wie das KIG 2020 auf.

Aufgrund dieser Dualität von zwei Zweckzuschüssen gibt es streng genommen auch zwei Richtlinien – jene, die den § 2 betreffen sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu erlassen, jene für den Zweckzuschuss gemäß § 5 liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Im Hinblick auf eine nutzerfreundliche Anwendung und Praktikabilität wird die Abwicklung beider Zweckzuschüsse in einer **gesamthaften Richtlinie** dargestellt.

- Kapitel B beinhaltet – für **beide Zweckzuschüsse** – **relevante** Bestimmungen.
- Kapitel C behandelt Details zum **Zweckzuschuss gemäß § 2 (Energiesparmaßnahmen)**.
- Kapitel D erörtert die Bestimmungen zur Abwicklung des **Zweckzuschusses gemäß § 5 (Investitionsprojekte)** und beinhaltet auch eine Reihe an Hinweisen aus der Praxis und den Erfahrungen aus dem KIG 2020.

B. 1. Höhe des Zweckzuschusses

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) werden Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen und Zuschüsse für Investitionsprojekte der Gemeinden mit **insgesamt 1.000 Mio. Euro vom Bund unterstützt**. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt, somit ergibt sich eine Ko-Finanzierung der Gemeinde von mindestens 50 %; dieser Zuschuss ist jedoch mit der anteiligen Höhe begrenzt, welche für jede Gemeinde gemäß § 2 Abs. 10 KIG 2023 berechnet wird. Diese maximalen Beträge der beiden Zweckzuschüsse (§ 2 und § 5) sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) veröffentlicht. In der Praxis ist für die Gemeinden wichtig, dass die Zweckzuschüsse voneinander getrennt zu betrachten sind, sowohl was die Antragstellung betrifft, als auch die Abrechnung. Jeder Gemeinde steht aus jedem Topf ein maximaler Zweckzuschuss zur Verfügung, der nicht auf den anderen Topf übertragen werden kann. Jedoch können Investitionen, die in beiden Töpfen zweckzuschussfähig sind (Ko-Finanzierungsquote in Höhe von 50% muss **jeweils** erfüllt sein), auch aus beiden Töpfen Mittel generieren.

Sofern ein Projekt im Rahmen von Gemeindeverbänden durchgeführt wird, wird der Zweckzuschuss pro Gemeinde nach der Höhe der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Gemeinde an der Investition bemessen. Dies gilt analog bei Beteiligung einer Gemeinde an einem Gemeindekooperationsprojekt. Investitionszuschüsse oder Förderungen von dritter Seite für ein Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn der Zweckzuschuss gemäß KIG 2023 und die weiteren Investitionszuschüsse oder Förderungen die Gesamtkosten eines Projekts übersteigen würden.

Hinweise aus der Praxis:

- Die Berechnung des Zuschusses erfolgt generell von den **Bruttokosten**. In Fällen, in denen die Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die Nettokosten herangezogen.
- Es werden nur Kosten bezuschusst, welche die Gemeinde selbst als Ausgaben in ihrer Buchhaltung erfasst hat.
- Es werden nur jene Zahlungen als zuschussfähig anerkannt, die bis 31. Dezember 2026 von der Gemeinde getätigt werden.
- Eine Bezuschussung bis maximal 50% der Gesamtprojektkosten bedeutet, dass die Gemeinde die vollen 50% (Cent genau) beantragen kann.
- Im KIG 2023 sind **Doppelförderungen grundsätzlich möglich**. Erhält eine Gemeinde zum Beispiel Mittel aus dem Katastrophenfonds, dem Umweltförderungsgesetz oder im Rahmen von klimaaktiv mobil, so reduziert das **nicht** den Zweckzuschuss iSd KIG 2023 (die KIG-Mittel werden als Eigenmittel der Gemeinde angesehen). Ob jedoch umgekehrt die Finanzierung des Projektes aus dem Zweckzuschuss Auswirkungen auf Investitionszuschüsse oder Förderungen von dritter Seite hat, ist nach den jeweiligen Bestimmungen für diese Investitionszuschüsse oder Förderungen zu beurteilen.
- Die **Summe aller Förderungen und Zuschüsse darf nicht höher sein** als die Gesamtprojektkosten.
- Ein Annuitätenzuschuss eines Bundeslandes stellt eine Förderung von dritter Seite dar und ist zulässig.
- Es werden nur die **Investitionskosten selbst bezuschusst, nicht aber Finanzierungskosten**. Somit müssen Zinsen und etwaige sonstige Kosten (z.B. Bearbeitungsgebühren) von den Projektkosten herausgerechnet werden.

B.2. Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines kommunalen Zweckzuschusses nach KIG 2023 sind von den berechtigten Antragstellern – das ist jeweils eine Gemeinde (welche auch bezüglich Vorhaben Anträge stellen kann, die von beherrschten Projektträgern oder als Gemeindekooperation durchgeführt werden) oder ein Gemeindeverband (z.B. nach den jeweiligen Gemeindeverbandsgesetzen oder dem WRG) – an die Abwicklungsstelle zu richten. Für die Abwicklung der Zuschüsse betraut gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2023 der Bundesminister für Finanzen die

Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG), welche neben den Zweckzuschüssen gemäß § 5 KIG 2023 (als Abwicklungsstelle gesetzlich verankert) auch die Zuschüsse gemäß § 2 KIG 2023 abwickelt.

Der Antrag ist unabhängig davon, ob die Mittel an einen Dritten (z.B. an die Feuerwehr bei § 2 Abs. 2 Z 17 KIG 2020 oder gemäß § 2 Abs. 3 KIG 2023 an Organisationen zur Deckung gestiegener Energiekosten) weitergeleitet werden, immer von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband einzubringen und ist der Zweckzuschuss haushaltsrechtlich von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband zu vereinnahmen.

Hinweise aus der Praxis:

- Es können **Mittel** (bei Gemeindekooperationen für das gemeinsame Projekt) an **andere Gemeinden weitergegeben werden**, wenn z.B. eine gemeinsame Blaulicht-Bezirksstelle oder eine Sprengelschule errichtet wird. Somit ist die Zuschussfähigkeit auch möglich, wenn sich der Investitionsort in einer anderen Gemeinde befindet. Zu beachten ist jedoch, dass die Zahlung der Gemeinde im zuschussfähigen Zeitraum stattfindet (**bis 31. Dezember 2026**), die Rechnungen für die Prüfung der BHAG zugänglich sind, der Zuschuss mit der Investition einhergeht (der Dritte im zuschussfähigen Zeitraum die Anlage errichtet hat) sowie das wirtschaftliche Eigentum bei einer Gemeinde liegt (nicht das zivilrechtliche Eigentum; Details siehe § 19 Abs. 2 VRV 2015).
- Wenn ein Projekt aus Investitionen aus mehreren Investitionskategorien (KIG-Ziffern) besteht, kann nur ein Antrag eingereicht werden, nämlich unter der Ziffer, unter der der überwiegende Teil des Projekts subsumierbar ist (**Überwiegenheitsprinzip!**).
- Anträge können vom Antragsteller jederzeit **zurückgezogen werden**. Sollte der Zweckzuschuss bereits ausbezahlt worden sein, ist dieser zurückzuzahlen. Adaptierte oder neue Anträge können bis zur allgemeinen Frist **31. Dezember 2024** gestellt werden.
- Wird ein Antrag von der Abwicklungsstelle abgelehnt, verfallen die Mittel nicht. Ein etwaiger neuer Antrag kann bis zur allgemeinen Frist **31. Dezember 2024** eingebracht werden.
- Eine frühzeitige Antragstellung hat den Vorteil, dass bei allfälliger Ablehnung durch die Abwicklungsstelle noch rechtzeitig ein neues Projekt eingereicht werden kann.
- Die Gemeinde muss nicht zwingend ein neues Investitionsprojekt initiieren. Für viele Verwendungszwecke gemäß § 5 KIG 2023 sind auch Instandhaltungen und Sanierungen ausreichend. Das können auch viele Kleinstprojekte sein (z.B. Instandhaltung der Volksschule, Sanierung der Sanitäranlagen im Bauhof, etc.).

Hinweise und Erläuterungen zum wirtschaftlichen Eigentum (vgl. § 19 Abs. 2 VRV 2015):

Bei allen Ziffern (**außer § 2 Abs. 2 Z 5 und Z 17 KIG 2020**) ist das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde/des Gemeindeverbandes (Übergang bis spätestens 31. Dezember 2026) Voraussetzung für eine Zuschussfähigkeit.

Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der während der Nutzungsdauer des Vermögenswertes die wirtschaftlich relevanten Rechte (die Rechte zur Nutzung und Verwertung) ausüben kann.

Wirtschaftliches Eigentum wird in der Regel mit dem auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen erworbenen Eigentum ident sein. In Ausnahmefällen (wie etwa bei Eigentumsübertragungen unter Eigentumsvorbehalt), in denen die Gemeinde den überwiegenden wirtschaftlichen **Nutzen oder das Nutzungspotenzial** aus einem Vermögenswert zieht und das **überwiegende Risiko seines Untergangs** trägt, kann das zivilrechtliche vom wirtschaftlichem Eigentum abweichen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Begriff des wirtschaftlichen Eigentums nach § 24 Bundesabgabenordnung (BAO) wie folgt definiert (vgl. dazu VwGH, 2002/14/0009, 26.07.2005):

„Wirtschaftlicher Eigentümer ist in der Regel der zivilrechtliche Eigentümer. Zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum fallen auseinander, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind (Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung), auszuüben in der Lage ist, und wenn er zugleich den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, nämlich den Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer auf Dauer, d.h. auf die Zeit der möglichen Nutzung, geltend machen kann.“

Ein Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum ist dann anzunehmen, wenn:

- ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind, nämlich Gebrauch, Verbrauch Veränderung, Belastung Veräußerung, auszuüben in der Lage ist, und
- wenn er zugleich den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, nämlich den Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem Eigentümer auf Dauer, d.h. auf die Dauer der voraussichtlichen Nutzung wirtschaftlichen Nutzung, geltend machen kann.

Das KIG 2023 bezuschusst kommunale Investitionen der Gemeinden, für die seit 1. Jänner 2020 auch die VRV 2015 anzuwenden ist. Gemäß § 19 Abs. 1 VRV 2015 sind **Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat**. Daraus resultiert, dass bei Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise abzustellen ist.

Die Anträge sind bis 31. Dezember 2024 mängelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt einzureichen. Die Einbringung für Anträge hat ausschließlich über das E-Formular auf www.buchhaltungsagentur.gv.at zu erfolgen. Eine Antragstellung mittels E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht möglich.

Hinweise aus der Praxis zu Übergang wirtschaftliches Eigentum/ Projektende:

- Gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2023 ist nach Durchführung des Investitionsprojektes, spätestens bis 31. Dezember 2026, die **widmungsgemäße Verwendung** des Zweckzuschusses gegenüber der Abwicklungsstelle mit allen erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen) **nachzuweisen**. Das bedeutet, dass auch das wirtschaftliche Eigentum bis spätestens 31. Dezember 2026 beim Antragsteller liegen muss – auf dies ist bei den Vertragsinhalten zu achten (z.B. Energieanbieter finanziert und betreibt Photovoltaikanlage, Errichtung Straßenbeleuchtung über Contracting, etc.).

Das ausgefüllte elektronische Antragsformular ist

- vom berechtigten Vertreter der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes mittels **elektronischer Signatur** zu unterfertigen, oder
- auszudrucken, vom berechtigten Vertreter der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes zu **unterschreiben**, inklusive Ort und Datum mit dem Amtssiegel (Stempel) zu versehen, einzuscannen und als Anhang anzuschließen.

Hinweise aus der Praxis zu Gemeindeverbänden:

- Alle betroffenen Gemeinden des Gemeindeverbandes haben dem **KIG-Projekt zuzustimmen** und folglich daran auch teilzunehmen (Zustimmungserklärungen sind beim Antrag mit einzureichen).
- Die betroffenen Gemeinden können sich natürlich auch außerhalb des Gemeindeverbandes zu einer **Gemeindekooperation** zusammenschließen und das Projekt durchführen (die Anträge sind aber von jeder Gemeinde selbst zu stellen).
- Der **Zuschuss geht an den Gemeindeverband**. Sofern ein Projekt im Rahmen von Gemeindeverbänden durchgeführt wird, wird der Zweckzuschuss pro Gemeinde nach der Höhe der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Gemeinde an der Investition bemessen.
- **Einem Gemeindeverband steht kein eigener Zuschuss zu**. Er beantragt die den Gemeinden zustehenden Zuschüsse in deren Namen.

Inhalte des Antrags zur Gewährung eines Zuschusses gemäß KIG 2023

- Angaben zur antragstellenden **Gemeinde** bzw. zum **Gemeindeverband** (bei Kooperationsprojekten, bei Gemeindeverbänden und wenn ein Projektträger im wirtschaftlichen Eigentum mehrerer Gemeinden steht, sind auch die Anteile der jeweiligen Gemeinden anzuführen)
- Beschreibung des Investitionsvorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtkosten). Beim Antrag für Kinderbetreuung in den Sommerferien der Jahre 2023, 2024 und 2025 genügt ein Schätzbetrag
- Beantragter Zweckzuschuss (in Euro) gemäß KIG 2023 (höchstens in Höhe des zustehenden anteiligen Betrags)
- Bei Zuschüssen für Investitionsprojekte gemäß § 5 KIG 2023 ist die Höhe der Investitionssumme anzuführen, die auf **ökologische Maßnahmen** entfällt
- Erklärungen und Zustimmungen gemäß dem elektronischen Formular, inkl. Bescheinigung der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister bzw. der Gemeindeverbandsobfrau des Gemeindeverbandsobmanns
 - über den Zeitpunkt des (bereits erfolgten bzw. geplanten) Investitionsbeginns im Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025
 - Bestätigung, dass das Investitionsprojekt nicht bereits gemäß KIG 2017 oder KIG 2020 bezuschusst wurde
 - falls zutreffend: Bestätigung, dass für das Investitionsprojekt auch Mittel aus dem jeweils anderen KIG 2023 Topf (§ 2 bzw. § 5) beantragt werden (Achtung: Ko-Finanzierungsquote muss bei beiden Töpfen erfüllt sein.)
 - Bekanntgabe, ob das eingereichte Projekt auch bei anderen Förderprogrammen des Bundes eingebracht wurde und wird und die dementsprechenden Informationen zu Förderzusagen und Förderanträgen. Das gilt für alle Zuschüsse nach § 2 und für Investitionsprojekte nach § 5, die sich inhaltlich mit dem § 2 decken: Z 6, Z 9, Z 10, Z 14, Z 16
- Zusätzliche, gemäß diesen Richtlinien erforderliche Unterlagen für einzelne Investitionsvorhaben (siehe bei den inhaltlichen Detailkapiteln)
- Anträgen von Gemeindeverbänden sind Zustimmungserklärungen der beteiligten Gemeinden beizulegen. Gleiches gilt bei Anträgen einer Gemeinde, die den Antrag für ein Gemeindekooperationsprojekt oder das Projekt eines Projektträgers, an dem mehrere Gemeinden beteiligt sind, stellt.

Die Prüfung der Anträge sowie der beizulegenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Zuschussfähigkeit erfolgt durch die Abwicklungsstelle. Insbesondere für den Zweckzuschuss nach § 2 KIG 2023 sind Förderzusagen anderer Abwicklungsstellen des Bundes wichtige Entscheidungsgrundlagen. Über die Gewährung der Zweckzuschüsse entscheidet das BMF. Nach Freigabe durch das BMF wird die Auszahlung seitens der Abwicklungsstelle durchgeführt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

Anträge können jederzeit **zurückgezogen** werden – auch wenn der Zweckzuschuss schon überwiesen wurde (in diesem Fall ist das Geld umgehend an die Abwicklungsstelle zurückzuzahlen). Für die freiwerdenden Mittel können bis zum 31. Dezember 2024 neue Anträge gestellt werden.

Hinweise aus der Praxis:

- Die **Unterschrift** auf dem Antragsformular ist von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einer berechtigten Vertretung zu leisten. Als Vertretung gilt auch die Amtsleitung oder wer nach den rechtlichen Rahmenbedingungen eine Vertretungsbefugnis hat.
- Auf eine formale korrekte Zeichnung (**Datum, Ort, Unterschrift und Stempel**) ist zu achten.

B.3 Zuschussfähige Investitionen

Anders als beim Kommunalinvestitionsgesetz 2017 sind so wie bereits beim KIG 2020 auch beim KIG 2023 nicht nur Bauinvestitionen, sondern generell Investitionen Zuschussfähig, somit z.B. auch Investitionen in die Einrichtung (z.B. Küchen von Kindertageseinrichtungen bei § 2 Abs. 2 Z 1 KIG 2020, Büromöbel bei § 2 Abs. 2 Z 8 KIG 2020, etc.). In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, die Vorgaben des „Aktionsplans nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe)“ zu berücksichtigen. Details dazu siehe unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/beschaffung/nabe.html

Hinweise aus der Praxis:

- Generell ist bei den bezuschussten Investitionen ein **nachhaltiger, langfristiger Verbleib des Investitionsobjektes in der Gemeinde anzustreben**. Zuschüsse zu Investitionen, die nach Fertigstellung an Dritte veräußert werden, erfüllen nicht die Intention des § 1 KIG 2023, wonach kommunale Investitionen in den Gemeinden unterstützt werden sollen. Auch gemäß VRV 2015 zählen Anlagen zum langfristigen Vermögen, die dazu bestimmt sind der Gebietskörperschaft dauerhaft zu dienen (vgl. § 24 VRV 2015 und Erläuterungen zu § 18 VRV 2015). In Gesamtbetrachtung der Rechtsordnungen ist somit davon auszugehen, dass die nach KIG 2023 bezuschussten Sachanlagen zur langfristig Nutzung als Vermögenswert und nicht zur kurzfristig monetären Nutzung gedacht sind. Daher ist im Formular bei den Schlussbestimmungen seitens der Gemeinde zu bestätigen, dass die wirtschaftliche Eigentümerschaft bei beweglichem Vermögen von mindestens drei Jahren und bei unbeweglichem Vermögen von mindestens zehn Jahren bzw. bis zum Ende des Lebenszyklus vorliegt.
- Das KIG 2023 soll Investitionen in den Gemeinden fördern und sieht – außer in § 2 Abs. 2 Z 5 KIG 2020 (Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung) und § 2 Abs. 2 17 KIG 2020 (Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen) – das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) an den Investitionsobjekten vor. Eine Erweiterung auf Dritte (u.a. auf Gesellschaften im Eigentum eines Bundeslandes) sieht das Gesetz – außer in den beiden genannten Punkten – nicht vor.

Hinweise aus der Praxis zu geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG):

- Wenn ein **Vorsteuerabzug** zusteht, ist die Grenze netto, also ohne Umsatzsteuer, zu verstehen.
- Es ist jene GWG-Höhe anzuwenden, in dessen Jahr die Aktivierung der Anlage in der Bilanz erfolgt (2023: 1.000 Euro).
- Handelt es sich bei der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern um Gegenstände einer **Sachgesamtheit** (z.B. Sessel und Tische für eine Schulklasse, Spielgeräte für einen Spielplatz) oder **mehrteilige Wirtschaftsgüter** (Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden), dann muss insgesamt die **Summe der Anschaffungskosten** betrachtet werden.

Soweit bei den einzelnen Ziffern auch die Instandhaltung oder Sanierung zuschussfähig ist, gilt die gleiche Abgrenzung: Instandhaltung und Sanierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern ist nicht zuschussfähig.

Planungskosten sind ausschließlich als Teil der Aufwendungen eines zuschussfähigen Projektes zuschussfähig.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Zu **Planungskosten** und somit nicht zuschussfähig zählen z.B. (digitale) Leitungskataster; -> Leitungskataster sind nur im Rahmen einer Investition zuschussfähig, wenn die Kosten einem zu erstellenden Bauprojekt konkret zuzurechnen sind (daher nur anteilig).

B.4. Nicht-zuschussfähige Investitionen

Es wird kein Zweckzuschuss für folgende Sachverhalte gewährt (vorbehaltlich Spezialbestimmungen in den jeweiligen Kapiteln):

- Investitionen in Anlagen oder Fahrzeuge, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden können. Das betrifft alle Anlagen und Fahrzeuge, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen und Fahrzeuge, die fossile Energieträger direkt nutzen. Eine direkte Nutzung liegt vor, wenn eine technisch-funktionale Verbindung mit der Anlage oder dem Fahrzeug besteht. Daher sind insbesondere nicht zuschussfähig:
 - Energieerzeugungsanlagen, sofern sie direkt mit fossiler Energie betrieben werden können.
 - Anlagen zur Wärme- oder Kältebereitstellung in Zusammenhang mit Gebäuden, wenn dabei fossile Energieträger genutzt werden können, wie beispielsweise Ölkessel und Gasthermen.
- Grundstückskauf, -miete und -pacht
- Personalkosten (ausgenommen sind Personalkosten für die Kinderbetreuung in den Sommerferien 2023, 2024 und 2025 im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 18 KIG 2020) oder Eigenleistungen der Gemeinden.

Eigenleistungen der Gemeinde (z.B. durch Mitarbeiter des Bauhofs oder beherrschter Rechtsträger) sind von der Höhe der Kosten eines **Gesamtprojekts** abzuziehen. Finanzielle Eigenmittel der Gemeinden führen zu keiner Reduzierung des Zweckzuschusses.

- Projekte, für die bereits gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 74/2017, oder dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, ein Zweckzuschuss gewährt wurde. Unterschiedliche Bauabschnitte/Teilprojekte sind jedoch zuschussfähig.
- Ankauf von **bereits bestehenden Anlagen/Gebäuden**. (der Ankauf **neu** errichteter Anlagen ist jedoch zuschussfähig!)
- Die bloße Anschaffung von **Vorräten oder Verbrauchsmaterialien**.
- Anschaffung von **geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)**; maßgeblich für die Abgrenzung, ob ein geringwertiges Wirtschaftsgut vorliegt, ist die jeweils gültige Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter im EStG 1988 (ab dem Jahr 2023: 1.000 Euro; allfällige spätere Änderungen der Grenze sind zu beachten).

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Zu **Verbrauchsmaterial** zählen z.B. Sand für Spiel- oder Beachvolleyballplätze, Reinigungsmittel, Heiz- oder Büromaterial.
- **Nicht zuschussfähig ist die Wiederaufforstung eines als Forstgut genutzten Waldes**. Hingegen können Investitionen in Bäumen als untergeordneter Bestandteil eines Gesamtprojektes z.B. bei Z 1, Z 2, Z 4, Z 5 und Z 8 KIG 2020 zuschussfähig sein (im Sinne von Anlegung Grünflächen, schattenspendenden Bäumen, etc.).
- **Software** an sich ist nicht zuschussfähig, außer sie dient zum Betrieb einer Anlage (z.B. zum Betrieb einer Wasserversorgungsanlage).
- **Apps** sind nicht zuschussfähig, da das wirtschaftliche Eigentum in den meisten Fällen bei den Entwicklern von diesen liegt. Entwickelt die Gemeinde selbst eine App, sind die hierfür verwendeten Personalkosten ebenfalls nicht zuschussfähig.
- Notstromaggregate, die mit **nicht fossiler Energie** betrieben werden (z.B. Photovoltaik mit Speicher), sind jedoch zuschussfähig.
- Bei der **Sanierung (Bestandsbau)** eines Gebäudes, das mit fossilen Energieträgern beheizt wird, sind die Kosten der Anschaffung oder Reparatur der fossilen Heizanlage nicht zuschussfähig und daher jedenfalls herauszurechnen.
Bei **Neubau** eines Gebäudes darf für die Zuschussfähigkeit kein fossiler Energieträger verwendet werden. Wird z.B. eine Schule neu errichtet und wird die vorgesehene Heizungsanlage mit **fossiler Energie** (z.B. eine Gasheizung) betrieben, so ist sie **nicht zuschussfähig**.
- Bei **Rückzahlung von Zuschüssen aus dem KIG 2020** (freiwillig oder unfreiwillig) kann dasselbe Projekt aber neu nach KIG 2023 eingereicht werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen (insbesondere Investitionszeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025) des KIG 2023 erfüllt sind.

B.5. Projektträger

Zweckzuschüsse werden für Aufwendungen einer **Gemeinde** (sowie Gemeindeverband) und einem von ihr **beherrschter Rechtsträger** (z.B. die Immobiliengesellschaft der Gemeinde) gewährt. Beherrschte Rechtsträger sind Unternehmen mit einem Anteil der Gemeinde von mehr als 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens. Weiters liegt ein beherrschter Rechtsträger vor, wenn die Gemeinde die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gemeinde die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus der Tätigkeit des Rechtsträgers zu ziehen. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen auch für den Fall, dass ein Rechtsträger von mehreren Gemeinden und/ oder Gemeindeverbänden beherrscht wird.

Bei beherrschten Rechtsträgern, die nicht ausschließlich im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, haben sich die anderen Eigentümer anteilig an den Projektkosten zu beteiligen. Diese Beteiligung ist bei der Endabrechnung von der Geschäftsführung des beherrschten Rechtsträgers zu bestätigen.

Ausnahmen vom Eigentumsgrundsatz

Die Einschränkung auf Aufwendungen einer Gemeinde und die Beteiligungspflicht Dritter an den Projektkosten gilt nicht für Projekte gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KIG 2020 (Ortskern-Attraktivierung) und § 2 Abs. 2 Z 17 KIG 2020 (Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen).

B.6. Bestätigung über den Beginn des Projekts

Der Zweckzuschuss wird nur für Investitionsprojekte gewährt, mit denen im Zeitraum **1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025** begonnen wurde bzw. wird.

Projektbeginn ist der **Beginn der tatsächlichen Arbeiten vor Ort**, nicht jedoch Planungs- und sonstige Vor- bereitungsarbeiten (z.B. Grundstückskäufe, Ausschreibungen und Zuschläge, Materialkäufe, Gemeinderatsbeschlüsse) oder symbolische Spatenstiche.

B.7. Teilprojekte

Auch Projekte, die zwar Teil eines größeren Projektes sind, aber auch für sich alleine durchgeführt werden können, sind zuschussfähig. Beispielsweise wird bei einem Projekt, das die Sanierung von mehreren Gemeindestraßen umfasst, auch die Sanierung nur einer Gemeindestraße oder allenfalls auch nur eines Abschnitts als eigenständiges Projekt sinnvoll sein.

Voraussetzung für die Bezuschussung eines Teilprojekts ist, dass eine **korrekte Abgrenzung** hinsichtlich der zu erbringenden Informationen (insbesondere ein Kosten- und Finanzierungsplan) und Abrechnungsunterlagen gewährleistet ist.

B.8. Verantwortungsbereich der Gemeinde

Für die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der durchgeführten Projekte sowie für die Erfüllung der gemeindeorganisationsrechtlichen, baurechtlichen, vergaberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen nationalen und europarechtlichen Vorschriften hat die bezuschusste Gemeinde Sorge zu tragen.

B.9. Endabrechnung

Nach Durchführung eines Investitionsprojekts, jedoch bis spätestens **31. Dezember 2026**, ist die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen. Zum Nachweis ist das auf der Homepage der Abwicklungsstelle bereitgestellte Formular (www.buchhaltungsagentur.gv.at) zu verwenden. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular ist inklusive beizulegender Unterlagen bis spätestens 31. Dezember 2026 bei der Abwicklungsstelle per **E-Mail** an kip2023@bhag.gv.at einzubringen. In **begründeten** Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht beizubringen sind, kann diese Frist **auf Antrag** verlängert werden. Eine Einbringung der Endabrechnung über www.buchhaltungsagentur.gv.at ist nicht möglich, sondern nur über die E-Mail Adresse kip2023@bhag.gv.at.

Da Anträge und Abrechnungen in der Abwicklungsstelle getrennt bearbeitet werden, sind die Anträge und Abrechnungen jedenfalls getrennt einzubringen.

Inhalte des Nachweises zur Verwendung des Zuschusses gemäß KIG 2023:

- Angaben zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband
- Angaben zum durchgeführten Investitionsprojekt und Sachbericht
- Abrechnung und Finanzierung
- Gewährter Zuschuss gemäß KIG 2023
- Beizulegende Unterlagen (insb. Bescheinigung des Bürgermeisters, des Gemeindeverbandsobmanns, eines berechtigten Vertreters bzw. des Baumeisters oder Generalunternehmers über die Durchführung des Investitionsprojekts; Detailauflistung der Rechnungen in Höhe der gesamten Projektkosten jedenfalls in Höhe des Doppelten des gewährten Zweckzuschusses oder Ausdruck des Haushaltskontos mit der Kostenstelle des Projekts)
- Weitere Unterlagen: siehe Nachweisformulare, die vollständig auszufüllen sind

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwicklungsstelle Anträge, Abrechnungen oder Auswertungen an berechnigte Bundesstellen und an vom Bund beauftragte Stellen weiterleitet

Ausgleich zwischen bezuschussten Projekten möglich

Wenn für ein Projekt einer Gemeinde weniger Ausgaben abgerechnet wurden als beantragt, aber bei anderen Projekten derselben Gemeinde mehr Ausgaben abgerechnet wurden als ursprünglich beantragt, dann wird die Abwicklungsstelle nach Vorliegen aller Abrechnungen dieser Gemeinde diese Positionen automatisch ausgleichen (gemäß § 2 Abs. 7 KIG 2023, max. 50 % der Gesamtkosten). Ein Ausgleich kann nur zwischen Projekten stattfinden, die auch tatsächlich umgesetzt wurden.

Gewährte Zweckzuschüsse, für die von der antragstellenden Gemeinde die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden, sind dem Bund zurückzuzahlen und werden bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht.

Anfragen sind per E-Mail an kip2023@bhag.gv.at zu stellen.

Hinweise aus der Praxis:

- Projekte mit einem **Eigentumsübergang** an die Gemeinde **nach dem 31. Dezember 2026 sind nicht zuschussfähig**.
- Gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2023 ist nach Durchführung des Investitionsprojektes, spätestens bis 31. Dezember 2026, die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses gegenüber der Abwicklungsstelle nachzuweisen.
- Das Projekt muss am **31. Dezember 2026 nicht abgeschlossen** sein, aber es müssen Rechnungen über die Zahlung von zumindest 200 % des Zweckzuschusses (KIG-Mittel bedürfen einer Ko-Finanzierung von maximal 50 %) bis 31. Dezember 2026 bei der Endabrechnung belegt werden

B.10. Förderungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen

Gemäß § 2 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 8 KIG 2023 kann die Gemeinde **höchstens 5 % des ihr maximal zustehenden Zuschusses aus beiden Fördertöpfen (§ 2 Zweckzuschuss und § 5 Zweckzuschuss)** für Förderungen von Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der BAO verfolgen, **zur Deckung gestiegener Energiekosten** verwenden.

Das bedeutet in der Praxis, dass die Gemeinde selbst entscheiden kann, für welche Organisation bzw. Organisationen ein Zweckzuschuss für gestiegene Energiekosten beantragt wird. Gegenüber der Abwicklungsstelle tritt nur die Gemeinde in Erscheinung und ist Antragsteller – nicht die Organisation. In weiterer Folge verpflichtet sich die Gemeinde, den übermittelten Zweckzuschuss antragsgemäß weiterzugeben. Auch bei diesen Förderungen gemäß § 2 Abs. 3 KIG 2023 hat die Gemeinde den Ko-Finanzierungsanteil von 50% zu entrichten (vgl. § 2 Abs. 7 KIG 2023).

Gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2023 sind diese Förderungen für gestiegene Energiekosten jedoch nicht zulässig, wenn diese Organisationen von dritter Seite Förderungen im Zusammenhang mit gestiegenen Energiekosten erhalten. Daher hat die Organisation mittels **Bestätigung** darzulegen, dass keine Förderungen für den nach **KIG 2023 bezuschussten Zeitraum** von dritter Seite erhalten wurden.

Für die Gemeinde ist wichtig, zu überprüfen, ob

- die Organisation auf Basis von Jahresabrechnungen (keine Vorschreibungen!) im Vergleich zum Jahr 2021 **gestiegene Energiekosten** hatte; (in das E-Formular sind die Energiekosten der herangezogenen Jahre anzuführen); und ob
- die Organisation die Voraussetzungen im **Sinne der BAO** erfüllt (Basis: Selbsteinschätzung der Organisation).

Im **Sinne der BAO** (§§ 34ff BAO) bedeutet, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Bei der Organisation muss es sich um eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse handeln, die nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder sonstiger Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der nachfolgend genannten Zwecke dient **und**
- die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt:
 - **gemeinnützig** sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird (§ 35 BAO)
 - **mildtätig** (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen (§ 37 BAO)
 - **kirchlich** sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden (§ 38 BAO)

Bei der Antragseinreichung ist hierfür das entsprechende Formular zu verwenden. Darin muss die Gemeinde die gestiegenen Energiekosten der Organisation anführen (beide Jahre) und bestätigen, dass es sich um eine Organisation handelt, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Siehe hierzu das Beispiel bei „Hinweise aus der Praxis“.

Sollte sich im Nachhinein (bis 31. Dezember 2024) herausstellen, dass die Organisation nicht die Voraussetzungen gemäß BAO erfüllt, kann die Gemeinde die Förderung zurückfordern und an eine andere Organisation – wiederum mit einem neuen Antrag – ausschütten (Der Antrag 1 muss dann von der Gemeinde zurückgezogen und der Zweckzuschuss zurückbezahlt werden. Innerhalb der Frist (bis 31. Dezember 2024) kann die Gemeinde einen neuen Antrag für eine andere Organisation einreichen).

Im Zuge des Nachweisverfahrens der Abwicklungsstelle kann es zu Rückforderungen kommen, wenn die Voraussetzungen für den korrekten Bezug des Zweckzuschusses nicht erfüllt werden (wenn z.B. die Energiekosten nicht gestiegen sind oder die Organisation keinen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck im Sinne der BAO verfolgt).

Hinweise aus der Praxis:

- Es wird nur der Unterschiedsbetrag (Differenz) von beiden Jahresrechnungen gefördert.
- Die Gemeinde kann ihre maximal 5 % auch auf mehrere Organisationen aufteilen.
- Jedenfalls muss die Gemeinde auch bei dieser Förderung den Ko-Finanzierungsanteil erfüllen (§ 2 Abs. 7 KIG 2023).

Rechenbeispiel: Organisation A beantragt bis spätestens 31. Dezember 2024 eine Förderung für eine Stromrechnung vom Jahr 2022 in Höhe von 3.000 Euro, im Jahr 2021 betrug sie 2.000 Euro -> Differenz = 1.000 Euro; Gemeinde kann 500 Euro Zweckzuschuss beantragen und Organisation A fördern, außerdem muss sie weitere 500 Euro kofinanzieren;

- Unter den in KIG 2023 verwendeten Begriff der förderfähigen Organisationen fallen **z.B.** Freiwillige Feuerwehren, Rettungsorganisationen, Sportvereine, Brauchtumsvereine, Kirchenchöre, Gesangsvereine, Blasmusikkapellen, etc.;
- **Nicht jeder Verein verfolgt einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck,** solche sind jedenfalls vom Zweckzuschuss des § 2 Abs. 3 KIG 2023 nicht umfasst (z.B. ein auf Gewinn ausgerichteter Winzerverein oder ein Profi-Sportverein)

C. Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2023

Der Bund gewährt mit dem KIG 2023 den Gemeinden einen Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 in Höhe von 500 Mio. Euro für Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, zu einem Einsatz und zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie), für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen sowie weitere Energiesparmaßnahmen.

Der Zweckzuschuss ist gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2023 für Investitionen in folgende Verwendungszwecke (Fördergegenstände) vorgesehen:

- a. Effizienter Einsatz von Energie**
- b. Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie)**
- c. Ausbau und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen**
- d. Weitere Energiesparmaßnahmen**

Beim Antrag ist anzugeben, ob für das Projekt bereits bei einem anderen Förderprogramm des Bundes ein Antrag eingebracht wurde oder wird. Sollte es bereits eine Förderzusage einer für die Fördergegenstände relevante Abwicklungsstelle des Bundes (z.B. KPC, FFG) zu dem beantragten Projekt geben, so ist diese dem Antrag jedenfalls beizulegen. Liegt die Entscheidung der anderen Abwicklungsstelle noch nicht vor, ist diese nachzureichen (und zwar auch über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zur Entscheidung der BHAG über den Antrag auf den Zweckzuschuss).

Die Definition erneuerbare Energieträger richtet sich nach § 5 Abs. 1 Z 13 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 idF BGBl. I Nr. 233/2022, und umfasst demnach Energie aus Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas.

Nicht bezuschusst werden Investitionen, die gemäß der Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme- Gesetz - EWG), BlgNR 1773 XXVII. GP, bzw. des auf Basis dieser Regierungsvorlage letztlich beschlossenen Bundesgesetzes für die Erfüllung des Umstellungsgebots bei dezentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung einen Umstieg (§ 11 der Regierungsvorlage) nicht geeignet sind.

Details dazu sind den nachfolgenden Unterkapiteln zu entnehmen.

C.1. effizienter Einsatz von Energie

Thermisch-energetische Gebäudesanierung

Zuschussfähig ist hierunter die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden. Dies umfasst:

- die Verbesserung der Gebäudehülle zur Reduktion des Heizenergiebedarfs oder die Sanierung und Optimierung/Automatisierung von Systemen zur Heizung,
- Lüftung und Klimatisierung (jedoch nicht den Einbau einer neuen Klima- und Lüftungsanlage),
- Beleuchtung und sonstiger technischer Ausstattung sowie
- Warmwasserbereitung inklusive des Einbaus eines Energiemonitoringsystems (z.B. Zählersystem) auf Basis erneuerbarer Energieträger

Umrüstung Beleuchtungssysteme

Darunter versteht man die Umrüstung bestehender Straßenbeleuchtung auf hocheffiziente Technik, z.B. LED-Technologie. Bedingung für den Zuschuss ist, dass eine Stromeinsparung von mindestens 50 % durch die neu installierte Technik nachgewiesen wird.

Zuschussfähig sind:

- die Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik und der erstmaligen Ausstattung an Leuchtmitteln
- die Kosten der Planung und Installation sowie der Demontage und fachgerechten Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten

Der Endabrechnung ist ein **Nachweis über eine insgesamte Stromeinsparung von mindestens 50 %** gegenüber dem derzeitigen Beleuchtungssystem anzuschließen.

C.2. Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie)

Bezuschusst werden folgende Investitionen:

Wärmepumpen

Wärmepumpenanlagen

- zur überwiegenden (> 50%) Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme oder
- für die Versorgung von Wärme-/Kältenetzen mit Umgebungswärme oder Abwärme als Wärmequelle

Die Anlagen sind nur in Gebieten zuschussfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Fernwärmeversorgung besteht. In Gebieten, in denen eine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Fernwärmeversorgung besteht, sind Anlagen zuschussfähig, wenn eine Einspeisung in das Wärme-/Kältenetz erfolgt. Das eingesetzte Kältemittel muss einen GWP von weniger als 2.000 (Bestimmung nach 6. IPCC Sachstandsbericht) aufweisen. Wärmepumpen müssen den Kriterien für hocheffiziente alternative Energiesystem gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen entsprechen, BGBl. II Nr. 251/2009, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Die zuschussfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Zuschussfähige Investitionen sind beispielweise:

- Wärmepumpe
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- Einbindung in das Heizsystem oder Wärme-/Kältenetz
- Pufferspeicher
- Anlagenregelung
- Elektronische Installation
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Anlagen

Photovoltaikanlagen und Speicher

- Zuschussfähig sind **netzgekoppelte Photovoltaikanlagen** auf oder an Gebäuden oder sonstigen befestigten Flächen (sofern diese Befestigung bereits 36 Monate vor Antragstellung vorgelegen hat) **mit und ohne Stromspeicher** (mindestens 0,5 kWh pro kWp installierter Engpassleistung) oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab 20 kWp.
- Weiters wird die Nachrüstung von Stromspeichern (mindestens 0,5 kWh pro kWp installierter Engpassleistung) bei bestehenden Photovoltaikanlagen bezuschusst.
- Zuschussfähige Investitionen sind z.B.: PV-Module, Wechselrichter, Kabelverbindungen, Aufständerungen, Nachführsysteme (ein- und zweiachsig), Stromspeichereinheit, Schaltschrankumbau, Blitzschutz.
- Zuschussfähig sind auch Erweiterungen und aufgrund des Alters der Anlage erforderliche umfassende Sanierungen, nicht aber sonstige bloße Instandhaltungsmaßnahmen.
- Zuschussfähig sind ebenfalls notwendige statische Gutachten und Denkmalschutz-Gutachten inkl. der allenfalls sich aus diesen Gutachten erforderlichen Maßnahmen, wenn sie als Voraussetzung für eine PV oder einen Speicher erforderlich sind und eine nachfolgende Investition erfolgt.
- Neben der Anlage zählen auch Planung und Montage zu den zuschussfähigen Kosten.
- Auch Flächen im Eigentum von durch die Gemeinde beherrschte Projektträger sind gemeindeeigene Flächen.
- Bei Photovoltaikanlagen und Speichern sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Zählpunktnummer durch unterschriebenen Netzzugangsvertrag (auch bei nachgerüsteten Speichern)
- 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 bzw. entsprechend E-8101 eines befugten Professionisten, welches aus den Teilen „Prüfbefund“ (2 Seiten), „Anlagenbuch – Photovoltaikanlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaikanlagen“ (3 Seiten) besteht (sowohl für PV-Anlagen mit Speicher, als auch für nachgerüstete Speicher)

Thermische Solaranlagen

Zuschussfähig sind Solaranlagen mit $\geq 100 \text{ m}^2$ Bruttokollektorfläche für

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Prozesswärme
- Versorgung von Wärme-/Kältenetzen
- Solaranlagen (unabhängig von der Kollektorfläche) für den Antrieb von Kühlanlagen

Beispiele für zuschussfähige Anlagen(teile):

- Solaranlage
- Luftkollektoren
- Wärmespeicher
- Verrohrung
- Verteilernetz
- Einbindung in das Heizsystem oder Wärme-/Kältenetz

Neben der Anlage zählen auch Planung und Montage zu den zuschussfähigen Kosten.

Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

Zuschussfähig sind die Ladeinfrastruktur für E-Mobilität (Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge). Diese umfassen die notwendige Infrastruktur für alle Fahrzeugarten (M1 - M3, N1 - N3 sowie etwaige E-Sonderfahrzeuge und E-Fahrräder). Dazu zählen die Anlagenkomponenten einschließlich der Planungs- /Anlage-/ Montage- und Anschlusskosten. Voraussetzung ist die ausschließliche Nutzung von Strom aus **erneuerbaren Energieträgern** zur Bereitstellung von Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge.

- Als **Nachweis** dafür, dass die Ladeinfrastruktur ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bereitstellt, ist der Endabrechnung des Projekts der letzte Herkunftsausweis des Energielieferanten gemäß §§ 78 und 79 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.g.F. anzuschließen. Bei Ladeinfrastruktur ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird.

Forcierung der E-Mobilität

Zuschussfähig sind die Anschaffung (sowie allfällige Umrüstung) von emissionsfreien Fahrzeugen (M1 – M3, N1 – N3), E-Sonderfahrzeugen und E-Fahrrädern. Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

- Bei Fahrzeugen ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem das Fahrzeug überwiegend geladen wird.
- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen über den Bezug erneuerbarer Energieträger, oder
 - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-PKW (min. 2.500 kWh) abgedeckt werden können.

Zuschussfähige Investitionen:

- die Anschaffungs- und Umrüstkosten (zu rein elektrische betriebenen Fahrzeugen) von:
 - Batterie-elektrischen Fahrzeugen (BEV)
 - Brennstoffzellenelektrischen Fahrzeugen (FCEV)
 - E-Sonderfahrzeuge (BEV oder FCEV) wie beispielsweise E-Stapler, E-Baumaschinen, E-Bagger, E-Traktoren, E-Radlader, E-Erntemaschinen, E-Schiffe, E-Boote, E-Fähren, E-Flugzeuge, E-Flugzeug-Schlepper, E-Pistenraupen, E-Karts, E-Motorschlitten, E-Raupenfahrzeuge, E-Fahrzeuge für Streu- oder Schneeräumarbeiten, E-Eismaschinen, E-Hoftracs, E-Quads, E-Baustellenkipper, E-Abfallsammelfahrzeuge, E-Mischwagen, E-Pumpwagen, E-Kranwagen, E-Fahrzeuge für Straßen- und Kanalreinigung, E-Kehrmaschinen, E-Einsatzfahrzeuge, E-Bestattungsfahrzeuge, E-Leiterfahrzeuge, E-Pannen- und Abschleppfahrzeuge.
 - Elektro-Fahrrädern (E-Bike)

Im Nachweisverfahren ist der Endabrechnung des Projekts der letzte Herkunftsausweis des Energielieferanten gemäß §§ 78 und 79 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.g.F. anzuschließen.

Ergänzend wird auf folgende Förderungsaktionen hingewiesen:

- <https://www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe2023/>
- <https://www.ffg.at/EBIN>
- <https://www.ffg.at/ENIN>

Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe und Herstellung

Dieser Zuschussgegenstand umfasst nachfolgende Maßnahmen:

Biomasse Einzelanlagen \geq 100 kW, Holzheizungen und Mikronetze und Biomasse-KWK-Anlagen

Zuschussfähig sind Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden.

Bei Biomasseanlagen bis 500 kW sind nur jene Anlagen zuschussfähig, die die Emissionsgrenze nach Umweltzeichen 37 (UZ 37) erfüllen.

Zuschussfähig sind auch Kesselanlagen \geq 100 kW Nennwärmeleistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben und zur Zentralheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden sowie Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage.

Zuschussfähig sind Biomasse-KWK-Anlagen, wenn der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80% und die Volllaststundenanzahl bei mindestens 4.000 Stunden liegen –

- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen zur gänzlichen Eigenversorgung mit Strom
- zur Eigenversorgung mit Wärme

Die Anlagen sind nur in Gebieten zuschussfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Fernwärmeversorgung besteht. In Gebieten, in denen eine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Fernwärmeversorgung besteht, sind Anlagen zuschussfähig, wenn eine Einspeisung in das Fernwärmenetz erfolgt.

Zuschussfähige Investitionen sind beispielsweise:

- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Blockheizkraftwerk) samt hydraulischer Einbindung in Wärmeversorgungssysteme (Pumpen und Rohre)
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Anlagen

Voraussetzungen: Im Nachweisverfahren ist das Gutachten des Anlagenplaners zur Bestätigung der genannten Voraussetzung vorzulegen.

C.3. Ausbau und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen

Anschluss an Nah-/Fernwärme

Zuschussfähig sind Anschlüsse an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmesystem. Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden. Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen.

Zuschussfähige Investitionen sind beispielsweise:

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen (Einleitung), Pumpen, Ventile
- Speicher, Boiler
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Anlagen

Nicht zuschussfähige Investitionen umfassen Einzelraumregelungen und Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.). Das Verteilen im Gebäude ist daher nicht zuschussfähig.

Im Nachweisverfahren sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestätigung des Netzbetreibers, dass die Nah-/Fernwärme hocheffizient oder klimafreundlich ist.
- Wärmeliefervertrag

Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen

Zuschussfähig ist die Planung und Errichtung von Anlagen zur Wärme- oder Kältebereitstellung auf Basis von erneuerbarer Energie oder Abwärme für Nah-/Fernwärme- und Nah-/Fernkältesysteme.

Zuschussfähige Investitionen sind beispielsweise:

- Geothermieanlagen (inkl. Tiefengeothermie und Bohrungen) samt hydraulischer Einbindung ins Wärme-/Kältenetz
- Anlagen zur Einspeisung von Abwärme/-kälte samt hydraulischer Einbindung ins Wärme-/Kältenetz

Energieeffizienz und -sparmaßnahmen im Bereich Wärmerückgewinnung sowie Kälte- und Lüftungsanlagen

Zuschussfähig sind:

- **Wärmerückgewinnung mit Wärmetauscher bei**
 - Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälte- und Klimaanlage, Wärme-Kälte-Verbundsysteme)
 - Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Vorwärmung der Zuluft z.B. in Büros, Hallen, etc.)
- **Umbau von Abluftsystemen zu Umluftsystemen** (bis zu einem Volumenstrom von 50.000 m³/h) mit nachweislicher Einsparung von Heizenergie. Als Umluftsysteme gelten z.B.:
 - Hallenlüftungen
 - Absauganlagen mit Luftrückführung

Zuschussfähige Investitionen sind beispielsweise:

- Bei Lüftungsanlagen und Umluftsystemen wird **nur der Umbau** von bestehenden Anlagen bezuschusst, bei Kälteanlagen auch der Neubau der Anlage.
- Zuschussfähige Kosten umfassen jene für die Anlage selbst sowie Planung und Montage, z.B.
 - Wärmetauscher
 - Pufferspeicher
 - Steuerungselektronik
 - Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher
 - Absauganlage (Zentraleinheit)
 - Luftfilter (nur bei Umluftsystemen)
 - Luftrückführung
 - Weitere für den Betrieb relevante Anlageteile
 - Einbindung in das Heizsystem oder Wärme-/Kältenetze

Nicht zuschussfähige Investitionen:

- Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absauganlagen
- Absaugstränge
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelung, etc.)
- Personal-Eigenleistungen

C.4. Weitere Energiesparmaßnahmen

Aktive Mobilitätsmaßnahmen

Dazu zählt z.B. die Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen. Voraussetzung ist, dass die Erhaltung der Gemeinde obliegt.

Zuschussfähige Investitionen sind beispielsweise:

- Errichtung (inkl. Erweiterung und Sanierung) und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwege sowie dafür erforderlichen Brücken, Rampen, etc. und inkl. Begleitmaßnahmen wie Baumpflanzungen zur Beschattung, Zählstellen, etc.
- Radabstellanlagen/ Radboxen, Radreparatur-Stationen
- Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder jeweils mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger: Voraussetzung ist die ausschließliche Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern zur Bereitstellung von Antriebsenergie für E-Fahrräder.

Neben der Anlage zählen auch Planungs-, Arbeits- und Materialkosten zu den zuschussfähigen Kosten.

Es wird auf die Förderaktion zur Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur über die klimaaktiv mobil Förderung „Aktionsprogramm klimaaktiv mobil - Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement“ hingewiesen. Details siehe unter: https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Fahrzeuge__Mobilitaet__Verkehr/KA_MOBIL_Leitfaden_Aktive_Mobilitaet.pdf

Nicht zuschussfähige Investitionen:

- Aufwendungen bezüglich Grundstückserwerb, -miete, -pacht etc.

Innovative Energiesparmaßnahmen

Hierzu zählen – nicht bereits unter Punkt C angeführte – **innovative Maßnahmen** mit einem im Vorhinein (bei Antragstellung) darstellbaren Energieeinspareffekt von mindestens 30%.

D. Zuschüsse für Investitionsprojekte gemäß § 5 Abs. 2 KIG 2023

Der Bund gewährt den Gemeinden einen weiteren Zweckzuschuss in Höhe von 500 Mio. Euro für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen auf kommunaler Ebene.

Die Definition erneuerbare Energieträger richtet sich nach § 5 Abs. 1 Z 13 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 idF BGBl. I Nr. 233/2022, und umfasst demnach Energie aus Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas.

Nicht bezuschusst werden Investitionen, die gemäß der Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme- Gesetz - EWG), BlgNR 1773 XXVII. GP, bzw. des auf Basis dieser Regierungsvorlage letztlich beschlossenen Bundesgesetzes für die Erfüllung des Umstellungsgebots bei dezentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung einen Umstieg (§ 11 der Regierungsvorlage) nicht geeignet sind.

D.1. Zuschussfähige Projekte gemäß § 5 Abs. 2 KIG 2023

Der Investitionszuschuss gemäß § 5 Abs. 2 KIG 2023 wird für die genannten Verwendungszwecke in Kapitel D.4. (18 Kategorien gemäß KIG 2020) Projekte gewährt. Einige dieser 18 Kategorien werden im Antragsformular noch weiter differenziert (siehe nachfolgende Übersicht).

Im elektronischen Formular werden getrennt ausgewiesen:

- bei § 2 Abs. 2 Z 1 (a) KIG 2020 Kindertageseinrichtungen und (b) Schulen;
- bei § 2 Abs. 2 Z 7 (a) KIG 2020 Siedlungsentwicklung nach innen und (b) Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking),
- bei § 2 Abs. 2 Z 12 (a) KIG 2020 Trinkwasserversorgungsanlagen, (b) Kanalisationsanlagen und (c) Kläranlagen

Weiters wird grundsätzlich bei allen Projekten unterschieden zwischen:

- Errichtung/Erweiterung/Sanierung (aktivierungspflichtig) und
- Instandhaltung (nicht aktivierungspflichtig)

Bei Projekten gemäß § 2 Abs. 2 Z 12 KIG 2020 (Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen, also Trinkwasser- versorgungsanlagen, Kanalisationsanlagen und Kläranlagen) wird unterschieden zwischen:

- Errichtung/Erweiterung (aktivierungspflichtig)
- Sanierung (aktivierungspflichtig) und
- Instandhaltung (nicht aktivierungspflichtig)

Bei Anträgen zu § 2 Abs. 2 Z 5 und 7 (a) KIG 2020 ist zusätzlich anzugeben, welche Anteile der Investition auf Errichtung/ Erweiterung/Sanierung (aktivierungspflichtig) einerseits und Instandhaltung (nicht aktivierungspflichtig) andererseits entfallen.

D.2. Ökologische Maßnahmen

Wie auch schon beim Kommunalen Investitionsgesetz 2020 sollen auch beim Kommunalen Investitionsgesetz 2023 die Mittel für ökologische Maßnahmen, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen sowie der Vorreiterrolle der öffentlichen Hand im Klima- und Energiebereich dienen sollen, gekennzeichnet werden. Die Gemeinden werden daher eingeladen, Anträge für derartige Projekte zu stellen. Für statistische Zwecke ist im Antrag der Betrag und die dazugehörige Beschreibung (außer bei § 2 Abs. 2 Z 6, Z 9, Z 10, Z 11, Z 12, Z 14, Z 16 KIG 2020) anzugeben, der von der Investitionssumme auf ökologische Maßnahmen entfällt (wobei für einen Teil der Projekte hinterlegt ist, dass die gesamte Investitionssumme auf ökologische Maßnahmen entfällt).

Folgende Investitionen werden für diesen Zweck zu 100 % den ökologischen Maßnahmen zugerechnet (und müssen im Antrag nicht beschrieben werden):

- Z 6 (Öffentlicher Verkehr)
- Z 8 (hier nur die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden nach klimaaktiv Silber-Standard, nicht jedoch Sanierung oder Instandhaltung)
- Z 9 (Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung)
- Z 10 (Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen)
- Z 11 (Kreislaufwirtschaft)
- Z 12 (Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen)
- Z 14 (Ladeinfrastruktur für E-Mobilität)
- Z 16 (Radverkehrs- und Fußwege)

Bei den anderen Investitionen ist, sofern vorhanden, der geschätzte Anteil der Investitionen der ökologischen Maßnahme im elektronischen Formular sowie zwingend eine Beschreibung anzugeben.

Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten für ökologische Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds hingewiesen.

D.3. Zusätzlichkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 KIG 2023 stehen die Mittel für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen zur Verfügung. Dies ist als programmatische Aussage zu verstehen, dass mit dem Zweckzuschuss des Bundes die Investitionen auf kommunaler Ebene unterstützt werden. Im Unterschied zum KIG 2017 ist die Zusätzlichkeit einzelner Projekte aber ebenso wie im KIG 2020 **keine Voraussetzung** für einen Zweckzuschuss und es wird daher auch kein Nachweis dafür verlangt, dass ein Projekt ein zusätzliches Projekt ist.

D.4. Verwendungszwecke gemäß § 5 Abs. 2 KIG 2023

Das KIG 2023 verweist in § 5 Abs. 2 KIG 2023 auf die Bestimmungen des KIG 2020:

1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.
- Zuschussfähig sind Anschlüsse an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmesystem. Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden. Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen.

Zuschussfähige Investitionen umfassen insbesondere:

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile
- Speicher, Boiler

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds hingewiesen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Auch **Nebenanlagen** wie Parkplatz, Zufahrtsstraße oder Bushaltestelle/ Busbucht können zuschussfähig sein, wenn sie öffentlich zugänglich sind, im Zuge der Errichtung/ Sanierung einer Kindertageseinrichtung/einer Schule entstehen und integraler Bestandteil sind.
- **Beispiele bezuschusster Projekte** (wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde sowie GWG Grenze vorausgesetzt!): Sanierung Musikschule, Ausstattung neue Kinderkrippe, Erneuerung der Schuleinrichtung (Tische und Sessel), Sanierung der Küche, Einbau Lüftungsanlagen, Erneuerung Tafeln.

2. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen

- Zuschussfähig sind auch Einrichtungen für stationäre Betreuungs- und Pflegedienste, für teilstationäre Tagesbetreuung, für Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen und für alternative Wohnformen.
- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.
- Zuschussfähig sind Anschlüsse an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmesystem. Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden. Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen.

Zuschussfähige Investitionen umfassen insbesondere:

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile
- Speicher, Boiler

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

- Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds hingewiesen.

3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)

- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Einbau einer Liftanlage oder Treppenlift, Errichtung einer barrierefreien Sanitäranlage im Gemeindeamt, Errichtung eines barrierefreien Einganges in ein Freibad.

4. Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen

- Das KIG sieht die Bedingung vor, dass die Sportstätte bzw. die Freizeitanlage keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellt. Diese **zwingende Voraussetzung** wird bei Vorliegen der folgenden Auswirkungen der Sportstätte bzw. der Freizeitanlage auf Wasser, Ökosysteme und Böden sowie Energieeffizienz und Klimaschutz erfüllt und kann mittels standardisiertem Formular als Begleitdokument des Antrags bestätigt werden.

a. Wasser:

- Keine nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern; und
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers

b. Ökosysteme und Böden:

- Keine nachteiligen Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen,
- keine nachteiligen Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete
- keine Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft, und
- **keine Nettozunahme der versiegelten Flächen der entsprechenden Sportstätte oder Freizeitanlage**
(d.h. eine Zunahme von versiegelten Flächen durch das Projekt ist durch eine zumindest

flächengleiche Bodenentsiegelung auszugleichen, detaillierte Angaben hierzu sind im Antrag bzw. in einer Beilage anzuführen). Diese Kompensationsmaßnahme der Entsiegelung muss innerhalb der Projektdauer des neuen Projektes erfolgen. Versiegelung und Entsiegelung haben somit im selben Zeitraum zu geschehen.

c. Energieeffizienz und Klimaschutz

- Kein Anstieg des generellen Energieverbrauchs, sofern zur Bedeckung des zusätzlichen Energiebedarfs keine erneuerbaren Energieträger eingesetzt werden.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Die Abdeckung mit erneuerbaren Energieträgern ist nur dann erforderlich, wenn es zu einem Anstieg des generellen Energieverbrauchs kommt. Sollte es also zu zusätzlichem Energieverbrauch kommen, so ist dieser zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen abzudecken.
- Für die **Bestätigung** im Hinblick auf die **Auswirkungen auf die Umwelt** sowie des wirtschaftlichen Eigentums ist das standardisierte Abfrage im E-Formular zu befüllen.

- Eigentum der Gemeinde liegt auch dann vor, wenn die Anlage im Eigentum von einem durch eine oder mehrere Gemeinden beherrschten Projektträger ist.
- Auch eine Erweiterung ist zuschussfähig.
- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.
- Zuschussfähig sind Anschlüsse an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmesystem. Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden. Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen.

Zuschussfähige Investitionen umfassen insbesondere:

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile
- Speicher, Boiler

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

- Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds hingewiesen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis (wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde sowie GWG Grenze vorausgesetzt!):

- **Bodenversiegelung** bedeutet, dass der Boden luft- und wasserdicht abgedeckt wird, wodurch Regenwasser nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern kann und auch der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre gedrosselt wird.
- **Parkplätze und die Zufahrtsstraße** zu Sport- bzw. Freizeitanlagen können gem. Z 4 zuschussfähig sein, wenn sie integraler Bestandteil dieser sind, es zu keiner Nettozunahme der versiegelten Fläche kommt und der Allgemeinheit zugänglich sind sowie im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen.
- Die Möglichkeit eines Zweckzuschusses besteht nur, wenn am Investitionsobjekt das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde gegeben ist. So sind z.B. der Turnsaal im wirtschaftlichen Eigentum des Turnvereins oder die Sportanlage im wirtschaftlichen Eigentum des Fußballvereins nicht förderfähig.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Spielplatz, Funccourt, Kegelbahn, Radpark, Kletterhalle, Stockbahn, Pumptrack, Jugendheim, Freizeitwiese, Flutlichtanlage am Sportplatz, Tornetze für Sportplatz, Lärmschutzwände bei Freizeitanlagen, Dachsanierung am Musikheim, Sanierung Tennisplätze, Zutrittssystem für Freibad, Sanierung Hallenbad.

5. Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und anderen Kultureinrichtungen sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen

- **Ortskern** im Sinne dieser Ziffer umfasst auch den Begriff Stadtkern. Der Orts- und Stadtkern ist der funktionelle und identitätsstiftende Mittelpunkt einer Gemeinde oder eines Stadtteils für dessen Bewohner, Wirtschaftstreibende und Besucher. Er bildet einen gewachsenen Siedlungs- und Versorgungskern. Hier findet sich eine Nutzungsmischung aus Handel, Dienstleistung, Gewerbe, Verwaltung, Kultur und Wohnen (wobei nicht jede einzelne dieser Nutzungen vorliegen muss, sondern das Gesamtbild entscheidend ist). Er ist weitgehend zusammenhängend bebaut und baulich und funktionell in das Siedlungsgefüge eingebunden. Ein Netz aus fußläufigen Verbindungen und attraktiven Knotenpunkten durchzieht den Orts- bzw. Stadtkern. Die Erdgeschoßzone ist überwiegend nicht der privaten Nutzung vorbehalten, sondern jederzeit oder zumindest eingeschränkt öffentlich zugänglich.
- In begründeten Fällen (z. B. bei größeren Gemeinden oder Städten) können auch mehrere Ortskerne in Gemeinden und mehrere Stadtkerne (Stadtteilzentren) ausgewiesen werden.

- Die Investition der Gemeinde zur Attraktivierung von Orts- oder Stadtkernen kann auch Gebäude betreffen, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder von ihr beherrschter Rechtsträger stehen, wobei aber immer nur die Ausgaben der Gemeinde (z.B. in Form einer Förderung) zuschussfähig sind.

Folgende zwei Unterlagen der Gemeinde sind dem Antrag zwingend beizulegen:

- Ein **aussagekräftiger Übersichtsplan** der gesamten Gemeinde, in dem der Orts- bzw. Stadtkern ausgewiesen ist (z.B. Google Maps). Diese Abgrenzung muss nicht zwingend auf Basis einer Verordnung wie z.B. der Zentrumszonen lt. Niederösterreichischem Raumordnungsgesetz 1976 erfolgen bzw. erfolgt sein, sondern kann auch im Zusammenhang mit der Maßnahme erarbeitet und vom zuständigen Organ beschlossen werden. Wenn diese Information aus dem Übersichtsplans aufgrund dessen Maßstabs nicht oder nur schwer zu entnehmen ist: Ein Ausschnitt des Übersichtsplans mit der Abgrenzung des Orts- bzw. Stadtkerns in einem kleineren Maßstab.
- Ein **Konzept** zur Orts- bzw. Stadtkern-Attraktivierung (inkl. Darstellung der Ziele und Maßnahmen).

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Der **Ortskern** muss sich nicht zwingend in der Mitte des Ortes befinden, ausschlaggebend sind plausible Darstellungen im beigefügten Plan (z.B. Google Maps) sowie ein schlüssiges Konzept.
- Das **Konzept zur Attraktivierung** zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist unerlässlich.
- Neben **Investitionen gemäß § 2 Z 5 KIG 2020 sind Investitionen gemäß § 2 Abs. 2 Z 17 KIG 2020** die einzigen Tatbestände, die kein wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde am Investitionsobjekt verlangen.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Neugestaltung des Dorfplatzes (z.B. Grünanlagen), Errichtung einer Begegnungszone im Zentrum, Renovierung des Kriegerdenkmals, Errichtung eines Urnenfriedhofes, Erweiterung des Gemeindesaales, Errichtung Nahversorger/ Heimatmuseum/ Gesundheitsversorgung, Sanierung Friedhofsanlagen/Aufbahrungshalle, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen (z.B. Schwammstadt).

Es wird auf folgende Fördermöglichkeiten bzw. Informationen hingewiesen:

- klimafite Ortskerne (<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1057884.html>)
- klimafite Kultureinrichtungen (<https://www.klimafonds.gv.at/call/kultur/>)
- „Aktionsprogramm klimaaktiv mobil - Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement“ (https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Fahrzeuge__Mobilitaet__Verkehr/KA_MOBIL_Leitfaden_Aktive_Mobilitaet.pdf)
- Baukulturelle Leitlinie des Bundes (<https://www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/baukultur/Baukulturpolitik/publikationen.html#baukulturelle-leitlinien-des-bundes-2017>)

6. Öffentlicher Verkehr

- Unter dieser Ziffer sind z.B. Haltestelleneinrichtungen und Haltestellenaufwertungen zu „Mobilitätsknoten“ (zur besseren Verknüpfung von unterschiedlichen Verkehrsmitteln), Errichtung einer eigenen Spur für den Bus, Park-and-Ride-Anlagen oder Radverkehrsinfrastruktur im direkten Umfeld oder Zulauf zu Haltestellen für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zu verstehen.
- Zuschussfähig sind die Anschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen (und allfällige Umrüstung). Ergänzend wird auf folgende Förderungsaktion hingewiesen: Förderungsaktion Elektro-Nutzfahrzeuge für Betriebe: Umweltförderung Kommunalkredit Public Consulting (umweltfoerderung.at)
- Zuschussfähig sind Anschaffungs- und Umrüstungskosten (zu rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen) von Elektro-Fahrrädern (E-Bike).
- Voraussetzung für die Zuschussfähigkeit der emissionsfreien Fahrzeuge ist die ausschließliche Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern zur Bereitstellung von Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge im Rahmen der betriebseigenen Ladeinfrastruktur; Als Nachweis dafür, dass die Ladeinfrastruktur ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bereitstellt, ist der Endabrechnung des Projekts der letzte Herkunftsausweis des Energielieferanten gemäß §§ 78 und 79 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.g.F. anzuschließen.
- Unter die **Radverkehrsinfrastruktur** fallen insbesondere die Errichtung oder Sanierung von (qualitativ höherwertigen) Abstellanlagen (inkl. Radboxen) im direkten Umfeld der Haltestelle bzw. des Bahnhofs, aber auch Infrastrukturmaßnahmen im näheren Umfeld, wenn sie nachweislich dem Zulauf zur Haltestelle förderlich sind. Dabei kann es sich um Radwege, Radfahrstreifen, Markierungsarbeiten, Kreuzungslösungen, u. ä. handeln, wenn sie primär jenen Radfahrenden zu Gute kommen, welche die Haltestelle erreichen wollen und damit die Qualität auf der intermodalen Wegekette Fahrrad-öffentlichen Verkehr nachweisbar verbessern und somit zu einer verstärkten Nutzung des Fahrrades und des öffentlichen Verkehrs führen. Als Voraussetzung dafür, dass Radverkehrsinfrastruktur ein Teil des öffentlichen Verkehrs ist, müssen aber Abstellplätze für Fahrräder bei der Haltestelle vorhanden sein oder errichtet werden.
 - Die Sanierung von Radwegen ist auch unter der Z 15 und der Z 16 zuschussfähig.
 - Stromtankstellen für den öffentlichen Verkehr werden nicht nach dieser Ziffer bezuschusst, sondern nach Z 14.
 - Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.
 - Jedenfalls **kein** Zweckzuschuss für: Eisenbahnkreuzungen, finanzielle Unterstützung von Busunternehmen, Investitionen für U-Bahnen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Zuschussfähige Projekte gemäß Z 6 brauchen immer einen Konnex zum öffentlichen Verkehr (z.B. Park and Ride), eine allgemeine Tiefgarage ist z.B. nicht zuschussfähig.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Bushaltestelle, Bus-Wartehaus (kann auch entlang einer Bundes- oder Landesstraße sein, sofern es sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befindet), Umbau Busbahnhof, Errichtung Fahrradabstellplätze, P+R-Anlagen.

7. Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking)

a) Siedlungsentwicklung nach innen:

- Darunter wird eine konzentrierte Siedlungsentwicklung verstanden, die eine optimale und intensive Nutzung des bestehenden Siedlungsgebietes zum Ziel hat.
- Dem Antrag ist ein Plan beizulegen, aus dem hervorgeht, dass es sich um Siedlungsentwicklung nach innen handelt, insbesondere, dass keine neuen Flächen außerhalb des Siedlungsgebietes verbaut werden.

b) Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking):

- Umfasst ist auch die Schaffung von gemeinnützigem Wohnraum
- Voraussetzung ist, dass zusätzlicher öffentlicher Wohnraum geschaffen bzw. dass zusätzliche Gemeinschaftsbüros bereitgestellt werden. Das trifft auch für umfassende Sanierungen zu, nicht aber für sonstige bloße Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Eine umfassende Sanierung liegt vor, wenn
 - die Baubewilligung mindestens 30 Jahre zurückliegt und
 - zumindest die Hälfte des Sanierungsaufwandes auf Verbesserungen entfällt.
- Auch Gemeinschaftspraxen von Ärzten sind zuschussfähig.
- Kein Zweckzuschuss wird für die Durchführung von Flächenumwidmungen gewährt.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Unter **Coworking** versteht man „eine neue entstandene Arbeitsform, bei der sich meist Start-ups, Freelancer und Kreative einen zeitlich flexiblen Arbeitsplatz in einem offen gestalteten Büro anmieten und den Vorteil des zusammen Arbeitens (Co-working) nutzen möchten“ oder „beim Co-working arbeitet man zusammen mit anderen Personen in Großraumbüros, Büros mit Workbays oder ähnlich angelegten Räumen, insgesamt Coworking Spaces genannt, entweder für eigene oder gemeinsame Belange. Man hat meist nur eine geringe Gebühr zu entrichten und keinen festen Platz, teilt sich die Infrastruktur und trifft sich in der Kaffeeküche oder im Fitnessraum“.
- **Bei Z 7b KIG 2020 (Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros)** ist es wichtig, dass zusätzliche Gemeinschaftsbüros bereitgestellt werden (kann auch mittels Möbel als Raumteiler erfolgen) bzw. umfassende Sanierungen erfolgen.
- **Z 7b KIG 2020 (Schaffung von öffentlichem Wohnraum)** stellt nicht ausschließlich auf das Gebäude des öffentlichen Wohnraums ab, daher sind jegliche Investitionen, die typischerweise mit der Schaffung von öffentlichen Wohnraum einhergehen (Wasser, Kanal, Zufahrtsstraße- weg, Begrünung etc.), zuschussfähig.

Zu a) und b)

- Bei Errichtungen und bei den umfassenden Sanierungen im Sinne der Z 7 von Gebäuden sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen. Bei Wohngebäuden ist bei der Endabrechnung die tatsächliche Erfüllung dieser Standards durch Vorlage einer Förderungsbestätigung der jeweiligen Landes-Wohnbauförderstelle nachzuweisen.

8. Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden

- Eigentum der Gemeinde liegt auch dann vor, wenn die Anlage im Eigentum von durch die Gemeinde beherrschte Projektträger liegt.
- Auch eine Erweiterung ist zuschussfähig.
- Unter Sanierung von Gebäuden ist u.a. die thermisch-energetische Sanierung zu verstehen; das ist die Verbesserung der Gebäudehülle zur Reduktion des Heizenergiebedarfs oder die Sanierung und Optimierung/Automatisierung von Systemen zur Heizung, Lüftung und Klimatisierung, Beleuchtung und sonstiger technischer Ausstattung sowie Warmwasserbereitung inklusive des Einbaus eines Energiemonitoringsystems (z.B. Zähler) auf Basis erneuerbarer Energieträger.
- Für Heizungsanlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden können (z.B. Öl- und Gasheizungen), wird kein Zweckzuschuss gewährt.
- Zuschussfähig sind Anschlüsse an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmesystem. Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden. Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen.

Zuschussfähige Investitionen umfassen insbesondere:

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile
- Speicher, Boiler

Nicht zuschussfähige Investitionen umfassen Einzelraumregelungen und Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

- Zur Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses kann der BHAG das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG- bzw. Klimafondsabwicklungsstelle (KPC) im Rahmen des UFG bzw. Klimafonds-Verfahrens vorgelegt werden, sofern zusätzliche Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Klimafonds in Anspruch genommen wurden. Die BHAG kann dieses als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des gewährten Zweckzuschusses (anstelle von sonstigen in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Nachweisen) heranziehen.
- Bei der Errichtung oder der Erweiterung von Gebäuden ist der klimaaktiv Silber-Standard einzuhalten. Als Nachweis für die Einhaltung dieses Standards ist der Endabrechnung die Urkunde als Ergebnis der Selbstdeklaration anzuschließen.
- Die Errichtung von Photovoltaikanlagen und/ oder Speichern an gemeindeeigenen Gebäuden wird gemäß § 2 oder § 5 KIG 2023 bezuschusst.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Es braucht das **wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde am Gebäude** (nicht das zivilrechtliche).
- Auch **Baukostenbeiträge für den Anschluss an Nahwärmeanlagen** (nur verbunden mit dem Erwerb einer Anlage) sind grundsätzlich zuschussfähig, wenn die Gemeinde wirtschaftliches Eigentum an der Anlage erlangt.
- Auch nur der **Anschluss an eine Nahwärmeanlage**, die nicht im Eigentum der Gemeinde ist, ist zuschussfähig, wenn damit ein Objekt im Gemeindeeigentum beheizt wird.
- Eine **Sanierung** ist von dem Nachweiserfordernis des klimaaktiv Silber-Standards nicht betroffen.
- Bei einer **Erweiterung** eines Gebäudes ist der Nachweis des klimaaktiv Silber-Standards nur für die Erweiterung notwendig.
- **Denkmäler, Marterl und Bildstöcke zählen nicht zu Gebäuden** (können ggf. unter „Ortskern-Attraktivierung“ zuschussfähig sein, sofern alle anderen Merkmale erfüllt sind).
- Als **Gebäudebestandteil** im weiteren Sinne sind jedoch Friedhofsmauern, Urnenwände und Stadtmauern zu sehen. Ebenso kann ein Silo (z.B. Splitt- oder Streusalzsilos) als ein Gebäude verstanden werden, sofern es im Sinne eines Bauwerks fest mit dem Boden verbunden ist.
- Ein **Grundstückskauf ist nicht zuschussfähig**, nur das neue Gebäude selbst. Wenn ein Gebäude samt Grundstück angeschafft wird, werden die Kosten für das Grundstück herausgerechnet.
- Die Kosten für die **Übersiedelung in ein Ausweichquartier** sind keinesfalls zuschussfähig und daher aus den Gesamtkosten herauszurechnen.
- Sind für einen Baustart zwingende Abbrucharbeiten notwendig, um ein neues Gebäude zu bauen, so zählt der **Beginn der Abbrucharbeiten als Projektbeginn**.

- Die Umstellung der Innenbeleuchtung eines Gemeindeamtes auf LED fällt unter die Verwendungskategorie des § 2 Abs. 2 Z 8 KIG 2020. Diese Z 9 betrifft ausschließlich die LED Umrüstung von Straßenbeleuchtungen.

Details zur Anwendung des klimaaktiv Silber-Standards:

- Auch Gebäude, auf die der **klimaaktiv-Silber-Standard nicht anwendbar ist**, sind gemäß KIG 2020 **zuschussfähig** (z.B. ein nicht beheizter Bauhof oder eine Garage für den Gemeindefuhrpark).
- Auf Gebäude, die weder beheizt noch gekühlt werden, kann der klimaaktiv-Silber-Standard nicht angewendet werden. In diesem Fall ist daher auch kein Nachweis für die Einhaltung dieses Standards zu erbringen.
- Auch für Gebäude der OIB-Kategorie 13 - sonstige Gebäude (wie z.B. Werkstätten, Garagen, Produktionshallen oder Lagerräume) bietet klimaaktiv eine Deklarationsmöglichkeit an. Hier werden entweder
 - nur die im Gebäude befindlichen Teile (wie Büroräume, Versammlungsräume), die einem der Normnutzungsprofile entsprechen zur klimaaktiv Bewertung herangezogen oder
 - die Energiebedarfsberechnung wird unter Verwendung eines auf das Gebäude zutreffenden durchschnittlichen Nutzungsprofils erstellt.

Sind etwa Gebäude oder große Teile davon nur frostfrei zu halten, spiegelt sich dies in den Eingangsparametern zum Nutzungsprofil wieder: Muss ein Gebäude beispielsweise nur auf 5 Grad Celsius temperiert werden, dann ist von deutlich geringeren notwendigen Dämmstärken auszugehen, als dies etwa bei Wohn- oder Bürogebäuden mit einer benötigten Temperatur von 22 Grad Celsius der Fall ist. Im Unterschied zu mit Normnutzungsprofil berechneten Gebäuden wird bei derartigen sonstigen Gebäuden bei klimaaktiv anstelle des Referenzheizwärmebedarf (HWBRef,RK) der Heizwärmebedarf für das Standortklima (HWBSK) zur Beurteilung herangezogen. Unbeschadet dessen gilt bei allen klimaaktiv Gebäude der Verzicht auf fossile Energieträger in der Wärmeversorgung.

→ Für weitere Fragen zum Thema Nutzungsprofile wird auf die Website von klimaaktiv verwiesen.

9. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung

Darunter versteht man die Umrüstung bestehender Straßenbeleuchtung auf hocheffiziente Technik, z.B. LED-Technologie. Bedingung für den Zuschuss ist, dass eine Stromeinsparung von mindestens 50 % durch die neu installierte Technik nachgewiesen wird.

- Zuschussfähig sind
 - die Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik und der erstmaligen Ausstattung an Leuchtmitteln;
 - die Kosten der Planung und Installation sowie der Demontage und fachgerechten Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten.
- Der Endabrechnung ist ein **Nachweis über eine insgesamte Stromeinsparung von mindestens 50 %** gegenüber dem derzeitigen Beleuchtungssystem anzuschließen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Wird die Straßenbeleuchtung nicht nur in einzelnen Straßen, sondern **im gesamten Gemeindegebiet** umgerüstet, so kann als Standort im Formular „im ganzen Gemeindegebiet“ und Hausnummer „0“ angegeben werden.
- Zuschussfähig ist ausschließlich die Erneuerung (Umstellung) der Beleuchtung von Straßen, **nicht aber die Neuanschaffung oder die Beleuchtung von Sportanlagen oder Kirchen.**
- Zuschussfähig sind Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik und die erstmalige Ausstattung mit Leuchtmittel.
- Auch bei der Verwendung von **Retrofit-LED** ist der Nachweis über eine Stromeinsparung von mindestens 50 % gegenüber dem ursprünglichen Zustand im Rahmen der Endabrechnung vorzuweisen.
- Wird die **Finanzierungsform des Contracting** angewandt, dann sind nur die Tilgungskosten für die Errichtung bis 31. Dezember 2026, nicht jedoch Kosten für die laufende Dienstleistung oder Energiekosten zuschussfähig. Außerdem hat das wirtschaftliche Eigentum bei Projektende (spätestens am 31. Dezember 2026) bei der Gemeinde zu liegen.

10. Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen

- Zuschussfähig sind netzgekoppelte Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden oder sonstigen befestigten Flächen (sofern diese Befestigung bereits 36 Monate vor Antragstellung vorgelegen hat) mit und ohne Stromspeicher (mindestens 0,5 kWh pro kWp installierter Engpassleistung) oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab 20 kWp.
- Weiters wird die Nachrüstung von Stromspeichern (mindestens 0,5 kWh pro kWp installierter Engpassleistung) bei bestehenden Photovoltaikanlagen bezuschusst.
- Zuschussfähige Investitionen sind z.B.: PV-Module, Wechselrichter, Kabelverbindungen, Aufständerungen, Nachführsysteme (ein- und zweiachsig), Stromspeichereinheit, Schaltschrankumbau, Blitzschutz.
- Zuschussfähig sind auch Erweiterungen und aufgrund des Alters der Anlage erforderliche umfassende Sanierungen, nicht aber sonstige bloße Instandhaltungsmaßnahmen.

- Zuschussfähig sind ebenfalls notwendige statische Gutachten und Denkmalschutz-Gutachten, inkl. der allenfalls sich aus diesen Gutachten erforderlichen Maßnahmen, wenn sie als Voraussetzung für eine PV oder einen Speicher erforderlich sind und eine nachfolgende Investition erfolgt.
- Neben der Anlage zählen auch Planung und Montage zu den zuschussfähigen Kosten.
- Auch Flächen im Eigentum von durch die Gemeinde beherrschte Projektträger sind gemeindeeigene Flächen.
- Bei Photovoltaikanlagen und Speichern sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis der Zählpunktnummer durch unterschriebenen Netzzugangsvertrag (auch bei nachgerüsteten Speichern)
 - 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 bzw. entsprechend E-8101 eines befugten Professionisten, welches aus den Teilen „Prüfbefund“ (2 Seiten), „Anlagenbuch – Photovoltaikanlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaikanlagen“ (3 Seiten) besteht (sowohl für PV-Anlagen mit Speicher, als auch für nachgerüstete Speicher)
- Für Solaranlagen gilt, dass diese zuschussfähig sind bei einer Mindestgröße von $\geq 100 \text{ m}^2$ Bruttokollektorfläche für Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme. Solaranlagen für den Antrieb von Kühlanlagen sind unabhängig von der Kollektorfläche zuschussfähig. Zuschussfähige Anlagenteile sind z.B. Solaranlage, Luftkollektoren oder Wärmespeicher. Neben der Anlage zählen auch Planung und Montage zu den zuschussfähigen Kosten.
- Auch Flächen im Eigentum von durch die Gemeinde beherrschte Projektträger sind gemeindeeigene Flächen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Die Photovoltaikanlage muss **nicht zwingend auf Dachflächen installiert** werden, auch Wandflächen wie Fassaden oder am Boden (sofern bereits versiegelt!) von gemeindeeigenem Grund sind möglich.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Photovoltaikanlage auf Volksschule/ Sportplatzkantine, etc., Errichtung Biomasseheizwerk.

11. Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung

- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Abfallbehälter, deren Preis einzeln zwar unter der GWG-Grenze liegt, aber für die gesamte Gemeinde angekauft und der Preis somit die GWG-Grenze übersteigt, sind als mehrteiliges Wirtschaftsgut iSd. VRV 2015 zu betrachten und zuschussfähig.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Ankauf Geschirrmobil, Errichtung Recyclinghof, Errichtung Wirtschaftshof, Errichtung bauliche Maßnahmen für Grünschnitt, Erweiterung Bauhof, Errichtung Grünschnittlager.

12. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen

- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.
- Erfolgt eine Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen auch aus Mitteln des Umweltförderungsgesetzes, ist eine Kopie des Förderantrags nach dem UFG (ohne Beilagen) samt Eingangsbestätigung des zuständigen Amtes der Landesregierung dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gemäß KIG 2023 beizulegen. Bei der Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses i.S. des § 3 Abs. 4 KIG 2020 kann die Buchhaltungsagentur des Bundes auf das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG-Abwicklungsstelle im Rahmen des UFG-Verfahrens abstellen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- **Nicht zuschussfähig** sind **schutzwasserbauliche** Maßnahmen (z.B. Lawinen- oder Hochwasserschutz oder Regenwasserrückhaltebecken).
- Ein Förderantrag nach dem UFG ist nicht Voraussetzung um einen Zuschuss nach dem KIG zu bekommen.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Trinkwasserversorgungs- und Kanalisations-, oder Kläranlagen, Löschwasserbehälter, Leitungsnetze, Hochbehälter, Pumpstation, Pumpwerke, Sanierung Quelle, Kanaldeckelsanierung, Hydranten.

13. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen

Das KIG 2023 unterstützt neben den Förderungsinstrumenten der Initiative Breitband Austria 2030 das Ziel der Breitbandstrategie 2030: eine flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähiger Kommunikationsinfrastruktur bis zum Jahr 2030.

- Gegenstand der Zweckzuschüsse sind Investitionsvorhaben in die passiven physischen Infrastrukturen für die Errichtung von Zugangsnetzen der nächsten Generation.
- Das sind insbesondere Investitionsvorhaben betreffend die Errichtung von Leerrohrinfrastruktur einschließlich Glasfaserkabel.
- Für derartige Vorhaben kann auch ein Förderungsansuchen bei der Abwicklungsstelle FFG im Rahmen der Förderungsinstrumente der Initiative Breitband Austria 2030 (BBA 2030) gestellt werden, wie beispielsweise zur Anbindung von öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der BBA 2030: Connect Förderung.
- Jedenfalls ist eine Beratung durch das Breitbandbüro im BMF in Anspruch zu nehmen (Kontakt: breitbandbuero@bmf.gv.at, Website: breitbandbuero.gv.at). Eine schriftliche Bestätigung seitens des Breitbandbüros über die erfolgte Beratung ist dem Antrag beizulegen. Das Breitbandbüro hat diese schriftliche Bestätigung binnen sechs Wochen ab Ersuchen um Beratung auszustellen. Andernfalls genügt die Beilage des erfolgten Ansuchens an das Breitbandbüro.
- Zur Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses kann die Buchhaltungsagentur des Bundes das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die FFG als Abwicklungsstelle im Rahmen der Förderungsinstrumente der Initiative Breitband Austria 2030 vorgelegt werden, sofern zusätzliche Förderungen in Anspruch genommen wurden. Die Buchhaltungsagentur des Bundes kann dieses als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des gewährten Zweckzuschusses (anstelle von sonstigen in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Nachweisen) heranziehen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- **Nicht zuschussfähig** ist der **Ankauf bereits verlegter Leerrohre**.
- Zuschussfähig sind Investitionen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde/des Gemeindeverbandes befinden (nicht aber Investitionen von Unternehmen, deren tatsächlicher Geschäftsgegenstand der flächendeckende Ausbau von Kommunikationsinfrastruktur in einem Bundesland ist). Die Teile des bezuschussten Investitionsvorhabens verbleiben über den gesamten Ausschreibungszeitraum im Anlagevermögen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes, und als wirtschaftlicher Eigentümer übt die Gemeinde/der Gemeindeverband während der gesamten Nutzungsdauer des Vermögenswertes die wirtschaftlich relevanten Rechte (die Rechte zur Nutzung und Verwertung) aus.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** neu errichtete Leerrohrinfrastruktur mit Glasfaserkabel, sowie Investitionsvorhaben zur Anbindung von öffentlichen Einrichtungen mit Glasfaser-Anschlüssen.

14. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen

Zuschussfähig sind die Ladeinfrastruktur für E-Mobilität (Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge). Diese umfassen die notwendige Infrastruktur für alle Fahrzeugarten (M1 - M3, N1 - N3 sowie etwaige E-Sonderfahrzeuge und E-Fahrräder). Dazu zählen die Anlagenkomponenten einschließlich der Planungs- /Anlage-/ Montage- und Anschlusskosten. Voraussetzung ist die ausschließliche Nutzung von Strom aus **erneuerbaren Energieträgern** zur Bereitstellung von Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge.

- Als Nachweis dafür, dass die Ladeinfrastruktur ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bereitstellt, ist der Endabrechnung des Projekts der letzte Herkunftsausweis des Energielieferanten gemäß §§ 78 und 79 des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.g.F. anzuschließen. Bei Ladeinfrastruktur ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Die Errichtung von E-Bike Ladestationen ist zuschussfähig.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Errichtung Strom-Tankstelle (mit Ladepunkte für Autos und/ oder Fahrräder).

15. Sanierung von Gemeindestraßen

- Als Straße sind **alle Bestandteile einer Straße zu verstehen**, die gemäß den entsprechenden Rechtsnormen (Landesstraßengesetze) definiert sind, wie z.B. § 4 Z 2 des NÖ Straßengesetzes:
„2. Bestandteile einer Straße (Straßenbauwerke):
a) unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellen, der Grenzabfertigung dienende Flächen, Zu- und Abfahrten und Bankette,
b) bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Straßengraben, -böschungen, Stütz- und Wandmauern und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer,
c) im Zuge einer Straße gelegene Anlagen, die dem Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße (z. B. Lärmschutzwände) oder der Verkehrssicherheit (z. B. Leiteinrichtungen) dienen,
d) im Zuge einer Straße gelegene Flächen, die der Kompensation der bei der Errichtung und dem Betrieb einer Straße entstehenden Umweltauswirkungen dienen;“
- Unabhängig von dieser Definition sind auch Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insb. Lichtsignalanlage und Straßenverkehrszeichen) und Beschilderungen zuschussfähig, wenn sie nur einen untergeordneten Teil des Sanierungsprojektes bilden.

- Straßenbeleuchtungen werden nach der Z 9 bezuschusst.
- Zuschussfähig sind alle Gemeindestraßen, deren Erhaltung der Gemeinde obliegt.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- **Nicht zuschussfähig** ist ein **Neubau oder eine Verlängerung** einer Gemeindestraße sowie reine **Instandhaltungsarbeiten**.
- Wenn bei einer bestehenden **Gemeindestraße im Zuge einer Sanierung ein Radverkehrsweg, ein Fußweg oder Gehsteige** neu errichtet werden, dann ist das unter dieser Z 15 subsumierbar. Werden nur die Radverkehrs-, Fußwege oder Gehsteige neu errichtet ohne Straßensanierung, dann ist Z 16 anzuwenden.
- Wird eine **Brücke** im Zuge einer Sanierung neu errichtet, dann ist das unter Z 15 subsumierbar. Ein Anhaltspunkt kann sein: Brücke an neuer Stelle zur Bedienung eines anderen lokalen Verkehrszwecks (z. B. Anbindung einer anderen Siedlung) ist Neuerrichtung, Brücke an etabliertem Standort (muss nicht metergenau sein) zur Bedienung desselben Verkehrszwecks ist Sanierung.
- Straßen, die von der Gemeinde zu erhalten sind, aber bei denen es sich **nicht um öffentliche Straßen** handelt, sind **nicht nach der Z 15 zuschussfähig** (beispielsweise eine nicht öffentliche Straße der Gemeinde auf dem Bauhof).
- Dass Interessenten zu den Kosten der Sanierung beitragen müssen, ändert nichts an der Zuschussfähigkeit, allerdings ist immer nur der Anteil der Gemeinde selbst zuschussfähig.
- Allfällige Mauteinnahmen oder Benützungsentgelte sind unschädlich.
- Bei Sanierung von mehreren Straßen im Gemeindegebiet, sofern es sich um **ein** Projekt handelt, kann dies in **einem** Antrag (kein Sammelantrag) zusammengefasst werden, wobei als Investitionsstandort die Adresse des Gemeindeamtes anzugeben ist und in der Projektbeschreibung alle Straßen namentlich aufzulisten sind.
- **Punktuelle Errichtungen von Straßenbeleuchtungen** im Zuge einer Straßensanierung sind bei Z 15 subsumierbar.

16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen

- Zuschussfähig ist auch eine Erweiterung und Instandhaltung aller Radverkehrs- und Fußwege.
- Zuschussfähig sind alle Radverkehrs- und Fußwege, deren Erhaltung der Gemeinde obliegt
- Zuschussfähig sind auch Planungs-, Arbeits- und Materialkosten (jedoch keine Eigenleistungen der Gemeinde).
- Zuschussfähig sind auch Investitionen in die ergänzende Infrastruktur **in Kombination** mit Radverkehrs und Fußwegen, z.B. Radservicestationen, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, Wegweiser oder Radabstellanlagen, Beleuchtungen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insb. Lichtsignalanlagen und Straßenverkehrszeichen).

- Bei Beleuchtungen ist Z 9 anzuwenden, d.h., dass der Endabrechnung ein Nachweis über eine Stromersparung von mindestens 50 % anzuschließen ist, wobei bei einer Neuerrichtung für die Ermittlung der 50 %-igen Stromersparung ein Vergleich zu herkömmlicher Beleuchtung heranzuziehen ist.

Es wird auf die Förderaktion zur Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur über die klimaaktiv mobil Förderung „Aktionsprogramm klimaaktiv mobil - Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement“ hingewiesen. Details siehe unter: https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Fahrzeuge__Mobilitaet__Verkehr/KA_MOBIL_Leitfaden_Aktive_Mobilitaet.pdf

- **Nicht zuschussfähig** sind Kosten bezüglich Grundstückserwerb, -miete, -pacht etc.

Hinweise aus der Praxis:

- Die Radverkehrs- und Fußwege, deren Erhaltung der Gemeinde obliegt, müssen sich auch im (wirtschaftlichen) Eigentum der Gemeinde befinden. Das gilt auch für Wege entlang von Landes- und Bundesstraßen.

17. Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen

- Der Begriff „Rettungsorganisation“ umfasst alle Hilfs- und Rettungseinrichtungen, also insbesondere Feuerwehren (inkl. Berufs- und Betriebsfeuerwehren), Rettungen, Bergrettungen oder Wasserrettung.
- Das Gebäude muss nicht im (wirtschaftlichen) Eigentum der Gemeinde stehen, sondern es genügt das (wirtschaftliche) Eigentum der Rettungsorganisation.
- Umfasst ist auch die Erweiterung des Gebäudes, nicht hingegen die Instandhaltung.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Neben Investitionen gemäß Ziffer 5 sind Investitionen gemäß Ziffer 17 die einzigen Tatbestände, die **kein wirtschaftliches Eigentum** der Gemeinde am Investitionsobjekt verlangen. Verlangt wird jedoch das wirtschaftliche Eigentum einer anerkannten Rettungsorganisation.
- Auch **Baukostenbeiträge für Rettungsorganisationen** sind zuschussfähig, wenn sowohl die Zahlung der Gemeinde als auch die Investitionsausgabe der Blaulichtorganisation im zuschussfähigen Zeitraum stattfinden und die Rechnungen für die Prüfung der BHAG zugänglich sind.
- **Nicht zuschussfähig** sind z.B. der Ankauf von Funkgeräten, Ankauf von Mannschaftsausrüstungen.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Neubau Feuerwehrhaus, Neuerrichtung Sirenenanlage, Sanierung der Garage im Rettungshaus, Austausch Garagentore im Feuerwehrhaus, Heizungserneuerung Feuerwehrhaus, Errichtung einer digitalen Funkantenne.

18. Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2023, 2024 und 2025

- Pro Gemeinde können höchstens 3 % des der Gemeinde maximal zustehenden Zuschusses für Kinderbetreuung (das sind Angebote der elementaren Bildung und der schulischen und außerschulischen Betreuung schulpflichtiger Kinder) in den Sommerferien des Jahres 2023, 2024 und 2025 verwendet werden.
- Wenn der Zuschuss für Kinderbetreuung weniger als 3 % beträgt, können die verbleibenden Mittel für alle sonstigen Zwecke gemäß § 5 Abs. 2 KIG 2023 verwendet werden.
- Zuschussfähig sind 50 % der Bemessungsgrundlage. Diese wird ermittelt aus
 - den Personalkosten für die Kinderbetreuung in den Sommerferien des Jahres 2023, 2024 und 2025
 - plus Aufschlag von 35 % auf den Personalaufwand als pauschale Berücksichtigung des Sachaufwands
 - abzüglich der Einnahmen aus Elternbeiträgen.
- Zuschussfähig ist Kinderbetreuung in den Sommerferien nicht nur dann, wenn sie von der Gemeinde in gemeindeeigenen Einrichtungen angeboten wird, sondern auch dann, wenn die Gemeinde diese bei Dritten in Auftrag gibt oder durch Förderungen Dritter unterstützt. Der Zuschuss ist in diesem Fall nicht nur mit 50 % der Bemessungsgrundlage, sondern auch mit 50 % der Auszahlung der Gemeinde begrenzt.
- Für die Antragstellung genügt ein Schätzbetrag. Bei der Endabrechnung sind hingegen die tatsächlichen Personalkosten und Elternbeiträge abzurechnen.
- Die Familie & Beruf Management GmbH bietet eine kostenlose Plattform für regionale Angebote von Ferienbetreuung. Die Gemeinden werden eingeladen, ihre Angebote auf dieser Plattform einzutragen (www.familieundberuf.at/ferienbetreuung).

Hinweise aus der Praxis:

- Für die Zuschussfähigkeit ist nicht relevant, ob die Gemeinde in den Sommerferien 2023, 2024 und 2025 zusätzliche Öffnungszeiten bereitstellt.
- Zu den **Personalkosten** zählen die Kosten für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung notwendig sind (nicht nur die Personalkosten für das pädagogische Personal). Unter Personalkosten werden alle durch den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehenden Kosten (inkl. Kosten für Krankenstände, Urlaube, gesetzliche und freiwillige soziale Aufwendungen, etc.) subsumiert.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at